



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0367

Klimakonferenz 2026 der Vereinten Nationen (COP 31) in Antalya (Türkei)

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober
2026 zu der Klimakonferenz 2026 der Vereinten Nationen
(COP 31) in Antalya (Türkei) (2026/2666(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf die 30. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 30), die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienende 20. Konferenz der Vertragsparteien (CMP 20), die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende 7. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (CMA 7) und den Klimapakt von Glasgow, der am 13. November 2021 auf der COP 26 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die auf der COP 27 erzielte Einigung über die Einrichtung eines spezifischen Fonds für Klimaschäden und -verluste, die Einsetzung eines Übergangsausschusses für die Operationalisierung der neuen Finanzierungsregelungen für den Fonds für Klimaschäden und -verluste auf der COP 28 und das Santiago-Netzwerk für Klimaschäden und -verluste,
- unter Hinweis auf die auf der COP 29 getroffene Vereinbarung über das neue gemeinsame quantifizierte Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen (NCQG) und das Ziel, die Finanzierung für Entwicklungsländer bis 2035 auf 300 Mrd. USD jährlich zu verdreifachen und die Bemühungen aller Akteure abzusichern, zusammenzuarbeiten, um die Finanzierung für die Entwicklungsländer aus öffentlichen und privaten Quellen bis 2035 auf 1,3 Bio. USD pro Jahr aufzustocken, und die Ergebnisse der

COP 30, mit denen ihr Umsetzungsrahmen – unter anderem in Bezug auf Zugang, Transparenz und Rechenschaftspflicht – weiter präzisiert wird, einschließlich der Aufforderung, die Mittel für die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des NCQG bis 2035 mindestens zu verdreifachen,

- unter Hinweis auf den internationalen Rahmen für Chemikalienmanagement („Global Framework on Chemicals – For a Planet Free of Harm from Chemicals and Waste“), der im September 2023 im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) angenommen wurde¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Oktober 2025 zur Klimakonferenz 2025 der Vereinten Nationen (COP 30) in Belém (Brasilien)²,
- unter Hinweis auf den Fahrplan von Baku zur Anpassung, der auf der COP 29 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die 1. Konferenz zum Übergang weg von fossilen Brennstoffen, die vom 24. bis 29. April 2026 in Santa Marta (Kolumbien) stattfand,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf den UNFCCC-Synthesebericht vom 28. Oktober 2025 über die national festgelegten Beiträge im Rahmen des Übereinkommens von Paris,
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltorganisation für Meteorologie (WOM) vom 23. März 2026 über den Zustand des Weltklimas 2025,
- unter Hinweis auf den Copernicus-Dienst zur Überwachung des Klimawandels (C3S) und den gemeinsamen Bericht mit der WMO mit dem Titel „European State of the Climate 2025“ (Der Zustand des Klimas in Europa 2025),
- unter Hinweis auf den Bericht des UNEP vom 4. November 2025 mit dem Titel „Emissions Gap Report 2025: Off Target“ (Bericht über die Emissionslücke 2025: Ziel verfehlt),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Juli 2026 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige

¹ Umweltprogramm der Vereinten Nationen, „Text of the Global Framework on Chemicals“, <https://www.chemicalsframework.org/page/text-global-framework-chemicals>.

² ABl. C, C/2026/2101, 29.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/2101/oj>.

Entwicklung angesichts des hochrangigen politischen Forums 2026³,

- unter Hinweis auf die EU-Rechtsvorschriften, mit denen Maßnahmen in verschiedenen Sektoren umgesetzt werden, um die Ziele der EU zu erreichen, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und das verbindliche EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (Paket „Fit für 55“) zu verwirklichen,
- unter Hinweis auf das kürzlich geänderte EU-Klimagesetz⁴, mit dem ein verbindliches EU-weites Klimaziel für 2040 eingeführt wurde, die Treibhausgasemissionen netto um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern, zusammen mit den damit verbundenen Flexibilitätsregelungen und Überprüfungsmechanismen,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030⁵ sowie den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 10. Dezember 2025 mit dem Titel „Monitoring report on progress towards the 8th EAP objectives 2025“ (Beobachtungsbericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des 8. UAP 2025) (EUA-Bericht 09/2025) und die Halbzeitüberprüfung des 8. UAP durch die Kommission,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 29. September 2025 mit dem Titel „Europe’s environment 2025“ (Europas Umwelt 2025),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),
- unter Hinweis auf den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über

³ Angenommene Texte, P10 TA(2026)0250.

⁴ Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040 (ABl. L, 2026/667, 18.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/667/oj>).

⁵ ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj>.

⁶ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

die biologische Vielfalt (CBD COP 15) vereinbart wurde, und die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD COP 16),

- unter Hinweis auf das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen),
- unter Hinweis auf den Beschluss 16/22, der auf der 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung 8.039 der Weltnaturschutzunion vom 10. Oktober 2025 mit dem Titel „Mobilising the role of wild animals in ecosystems as a climate solution“ (Förderung der Rolle wild lebender Tiere in Ökosystemen als Klimälösung),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat) von 2018 über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau, dessen Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme, dessen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima und dessen sechsten Sachstandsbericht (AR6),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“ (COM(2024)0063),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. März 2024 mit dem Titel „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ (COM(2024)0091),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. Juni 2023 mit dem Titel „Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus: Bewältigung der Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Frieden, Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023)0019) und die gemeinsame Arbeitsunterlage vom 18. Februar 2025 mit dem Titel „Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Mitteilung – Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus“ (SWD(2025)0049),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der

Verordnung (EU) 2019/942⁷,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten¹⁰,
- unter Hinweis auf die Resolution 41/21 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 12. Juli 2019 zu Menschenrechten und Klimawandel,
- unter Hinweis auf die Erklärung für einen gerechten Übergang vom 4. November 2021 auf der COP 26,
- unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Juli 2025 mit dem Titel „Obligations of States in Respect of Climate Change“ (Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Klimawandel),
- unter Hinweis auf die Resolution 80/263 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Mai 2026, mit der das Gutachten vom 23. Juli 2025 zu den Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Klimawandel gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der UN über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltfragen (Übereinkommen von Aarhus),
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 11. März 2024 mit dem Titel „European Climate Risk Assessment“ (Europäische Klimarisikobewertung),

⁷ ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj>.

⁸ ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>.

⁹ ABl. L, 2025/2360, 26.11.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2360/oj>.

¹⁰ ABl. L, 2024/3012, 6.12.2024,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2026,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2026 im Hinblick auf die 31. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 31) in Antalya (Türkei),
 - unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission und den Rat zu der Klimakonferenz 2026 der Vereinten Nationen (COP 31) in Antalya (Türkei) (O-000036 - B10-0018/2026 und O-000037/2026 - B10-0019/2026),
 - gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass das Parlament einen Klima- und Umweltnotstand ausgerufen und sich verpflichtet hat, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Bedrohung einzudämmen;
 - B. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris, das von allen Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet und ratifiziert wurde, am 4. November 2016 in Kraft getreten ist;
 - C. in der Erwägung, dass der Zugang zu einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt ein universelles Menschenrecht ist;
 - D. in der Erwägung, dass in Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, dass der Umweltschutz im Unionsrecht garantiert werden muss; in der Erwägung, dass in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, dass im Rahmen der Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau abgezielt wird;
 - E. in der Erwägung, dass dem Bericht 2025 des UNEP über die Emissionslücke¹¹ zufolge durch die vollständige Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens von Paris für 2030 unbedingten national festgelegten Beiträge die Welt auf den Kurs gebracht würde, den globalen Temperaturanstieg in diesem Jahrhundert auf 2,5 °C zu begrenzen, und durch die vollständige Umsetzung der bedingten national festgelegten Beiträge die Begrenzung dieses Temperaturanstiegs auf 2,3 °C gesenkt würde;
 - F. in der Erwägung, dass im Synthesebericht 2025 über die national

¹¹ UNEP-Bericht vom 4. November 2025, „[Emissions Gap Report 2025:Off Target](#)“ (Bericht über die Emissionslücke 2025: Ziel verfehlt).

festgelegten Beiträge¹² festgestellt wird, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 voraussichtlich um 6 % unter dem Niveau von 2019 liegen werden; in der Erwägung, dass der Weltklimarat zu dem Schluss kommt, dass die Treibhausgasemissionen in Szenarien, in denen die Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt wird, bis 2030 um mindestens 43 % gegenüber dem Niveau von 2019 verringert werden müssen;

- G. in der Erwägung, dass in den EU-Rechtsvorschriften ein Reduktionsziel von mindestens 55 % für die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 und ein Reduktionsziel von 90 % bis 2040 gegenüber dem Stand von 1990 zusammen mit den damit verbundenen Flexibilitäten festgelegt sind;
- H. in der Erwägung, dass der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (ESABCC) empfiehlt, die Subventionen für fossile Brennstoffe in der EU im Einklang mit den derzeitigen Verpflichtungen dringend und vollständig auslaufen zu lassen; in der Erwägung, dass im 8. Umweltaktionsprogramm (EAP) gefordert wird, zu diesem Zweck eine Frist für die Beendigung solcher Subventionen festzulegen;
- I. in der Erwägung, dass dem gemeinsamen Bericht des C3S und der WMO zufolge 2025 das drittwärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen war, wobei die globale Temperatur auf 1,4 °C über dem vorindustriellen Niveau geschätzt wird, und dass die weltweite durchschnittliche Konzentration von CO₂ und CH₄ im Jahr 2025 weiter angestiegen ist¹³; in der Erwägung, dass nach den Erkenntnissen des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage die letzten 11 Jahre die heißesten seit Beginn der Aufzeichnungen waren, wobei die Jahre 2023 bis 2025 die heißesten drei Jahre seit Beginn der Aufzeichnungen waren und die globalen Temperaturen über einen Zeitraum von drei Jahren erstmals im Durchschnitt mehr als 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau lagen¹⁴;
- J. in der Erwägung, dass der Vorsitz der COP 31 mehrere Ziele für das Jahr 2035 für die Aktionsagenda der Konferenz vorgeschlagen hat, darunter ein Elektrifizierungsziel, wonach der Anteil des Endenergiebedarfs, der durch Strom gedeckt wird, auf 35 % erhöht werden soll, eine Halbierung des weltweiten Abfallaufkommens, eine Steigerung der weltweiten Nutzungsrate wiederverwendbarer Stoffe

¹² Sekretariat des UNFCCC, Synthesebericht vom 28. Oktober 2025, Nationally determined contributions under the Paris Agreement (die national festgelegten Beiträge im Rahmen des Übereinkommens von Paris).

¹³ C3S-WMO, 2026, European State of the Climate Report 2025 (Der Zustand des Klimas in Europa 2025).

¹⁴ Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, 2026, <https://climate.copernicus.eu/copernicus-2025-was-third-hottest-year-record>,

auf mindestens 15 % sowie ein Ziel für resiliente Städte, wonach die Intensität des Energieverbrauchs im Gebäudebereich um mindestens 25 % gesenkt werden soll;

- K. in der Erwägung, dass die EU auf der COP 26 die Globale Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen mitinitiiert hat, um die Methanemissionen bis 2030 um 30 % gegenüber dem Stand von 2020 zu senken; in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen weltweiten Aufruf zum Handeln gestartet hat, in dem er zu entschlossenen Maßnahmen in den drei Sektoren mit den höchsten Methanemissionen aufgefordert hat, nämlich fossile Brennstoffe, Landwirtschaft und Abfall¹⁵;
- L. in der Erwägung, dass Lebensmittelverluste und -verschwendung 8 bis 10 % der jährlichen weltweiten Treibhausgasemissionen ausmachen¹⁶;
- M. in der Erwägung, dass die Erhaltung, der Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Natur und von Ökosystemen wie Wäldern, Feuchtgebieten und Torfflächen kosteneffiziente und naturbasierte Lösungen darstellen, die für die Erreichung der Ziele für die Temperaturbegrenzung und die Anpassung im Rahmen des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung sind;
- N. in der Erwägung, dass der vom Weltklimarat (IPCC) und der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) gemeinsam veranstaltete Workshop zum Thema Biodiversität und Klimawandel im Jahr 2020 deutlich gemacht hat, dass die Wiedereinführung wichtiger Arten sowohl für die biologische Vielfalt als auch für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an dessen Folgen von Vorteil sein kann; in der Erwägung, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass wild lebende Tiere wichtige Ökosystemfunktionen aufrechterhalten, die naturbasierte Lösungen für die Eindämmung des Klimawandels und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme schaffen, einschließlich Beiträgen zur Aufforstung, zur Bodenfruchtbarkeit, zum Nährstoffkreislauf und zur Regulierung von Bränden;

¹⁵ Vereinte Nationen, Secretary-General's Call to Action on Methane (Aufruf des Generalsekretärs zum Handeln im Bereich Methan), <https://www.un.org/en/climatechange/methane>.

¹⁶ Vereinte Nationen, „Food loss and waste account for 8-10% of annual global greenhouse gas emissions; cost USD 1 trillion annually“ (Lebensmittelverluste und -verschwendung machen 8 bis 10 % der jährlichen weltweiten Treibhausgasemissionen aus; sie verursachen jährlich Kosten in Höhe von 1 Bio. USD), 30. September 2024, <https://unfccc.int/news/food-loss-and-waste-account-for-8-10-of-annual-global-greenhouse-gas-emissions-cost-usd-1-trillion>.

- O. in der Erwägung, dass dem Bericht des Stockholm Resilience Centre mit dem Titel „Planetary Health Check 2025“¹⁷ (Gesundheitscheck für unseren Planeten 2025) zufolge sieben von neun Belastungsgrenzen unseres Planeten überschritten wurden, einschließlich der Belastungsgrenze in Bezug auf den Klimawandel;
- P. in der Erwägung, dass die zunehmende Häufigkeit und Intensität extremer Wetterereignisse, einschließlich Überschwemmungen, Waldbränden, Dürren und Hitzewellen, in der gesamten EU verheerende humanitäre, wirtschaftliche und ökologische Schäden verursacht, von denen schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gemeinschaften, Kleinstädten und Regionen mit begrenzten Kapazitäten zur Vorsorge und Erholung leben, unverhältnismäßig stark betroffen sind;

Zustand des Weltklimas und dringender Handlungsbedarf im Vorfeld der COP 31 in Antalya

1. betont, dass 2025 eines der wärmsten Jahre war, die jemals verzeichnet wurden; betont, dass jedes der letzten zehn Jahre zu den zehn wärmsten Jahren seit Beginn der Aufzeichnungen zählte; unterstreicht, dass Europa der sich am schnellsten erwärmende Kontinent der Welt ist und dass daher in Europa ein erhöhtes Interesse daran besteht, ambitionierte Klimamaßnahmen voranzutreiben; warnt vor den schwerwiegenden Folgen des Klimaphänomens El Niño, das durch den Klimawandel noch verschärft wird und laut Prognosen in den Jahren 2026 und 2027 außergewöhnlich stark sein und mit zunehmend schwerwiegenden humanitären Folgen einhergehen wird, auch im Hinblick auf die Ernährungssicherheit und die Verfügbarkeit von Wasser¹⁸;
2. stellt fest, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, wobei es keine oder nur eine minimale Überschreitung gibt, eine tiefgreifende, rasche und nachhaltige Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen um 43 % bis 2030 bzw. um 60 % bis 2035 gegenüber dem Stand von 2019 erfordert, um bis 2050 weltweit Netto-Null-Treibhausgasemissionen und anschließend negative Nettoemissionen zu erreichen;
3. ist sehr besorgt darüber, dass dem Synthesebericht 2025 über die national festgelegten Beiträge zufolge durch die vollständige Umsetzung aller neu eingereichten national festgelegten Beiträge, einschließlich aller an Bedingungen geknüpften Elemente, die weltweiten Treibhausgasemissionen bis 2035 im Vergleich zum

¹⁷ Stockholm Resilience Centre (2025), „Planetary Health Check report“ (Bericht über den Gesundheitscheck für unseren Planeten).

¹⁸ Acosta Navarro, J. et al. (2026), „From forecast to risk: an anticipatory analysis of the 2026-27 El Niño“ (Von der Prognose zum Risiko: vorausschauende Analyse des El Niño 2026-2027), Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/8279279.JRC147365>.

Niveau von 2019 nur um 19 bis 24 % gesenkt würden; verweist auf die Erkenntnisse des IPCC in seinem Sechsten Sachstandsbericht (AR6), in dem festgestellt wird, dass der Einfluss des Menschen zweifelsfrei ausschlaggebend für die beobachtete Erwärmung ist und dass die Emissionslücke zwischen den national festgelegten Beiträgen und dem Pfad, durch den die Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt werden soll, groß ist und kontinuierlich zunimmt;

Weltweite Bestandsaufnahme, national festgelegte Beiträge und die COP 31 in Antalya

4. bedauert, dass die große Mehrheit der Vertragsparteien, einschließlich der EU, die Frist für die Einreichung der national festgelegten Beiträge zur Festlegung der Ziele für 2035 im Februar 2025 verpasst hat, wobei nur ein Bruchteil der Vertragsparteien ihre Ziele innerhalb der ursprünglichen Frist eingereicht hat; begrüßt, dass bis zur COP 30 in Belém letztlich 108 Länder, auf die 71 % der weltweiten Emissionen entfallen, neue national festgelegte Beiträge eingereicht haben, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass nach wie vor erhebliche Lücken bestehen; fordert alle Vertragsparteien, die ihre national festgelegten Beiträge noch nicht eingereicht oder aktualisiert haben, auf, dies unverzüglich zu tun und dafür zu sorgen, dass ihre national festgelegten Beiträge ausreichend ambitioniert und auf die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme abgestimmt sind;
5. betont, dass die Umsetzung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der weltweiten Bestandsaufnahme in einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler und regionaler Umstände erfolgt, und nimmt die anhaltenden Herausforderungen und Hindernisse bei der Umsetzung der klimapolitischen Teile der weltweiten Bestandsaufnahme zur Kenntnis, insbesondere für Entwicklungsländer, darunter technologische Defizite, Kapazitätsengpässe, begrenzter Zugang zu Ressourcen, Finanzierungskosten sowie umfassendere strukturelle Herausforderungen; betont daher, wie wichtig eine an die Verhältnisse vor Ort angepasste Umsetzung und beschleunigte Maßnahmen sind, um diese Herausforderungen und Hindernisse zu überwinden, einschließlich einer verstärkten internationalen Unterstützung – sowohl finanzieller als auch sonstiger Art –, die insbesondere den Entwicklungsländern zugutekommt;
6. unterstreicht das Engagement der EU, die Abkehr von fossilen Brennstoffen voranzutreiben, die Kapazitäten für erneuerbare Energien bis 2030 zu verdreifachen und die Energieeffizienz zu verdoppeln, wie dies auf der COP 28 in Dubai vereinbart und auf der COP 30 bestätigt wurde; ist nach wie vor besorgt über die unzureichenden Fortschritte, die bei der Verwirklichung dieser Ziele gemacht werden; betont, dass es unerlässlich ist, dass bei der COP 31 darauf aufgebaut wird, konkrete Entscheidungen zur deren Umsetzung getroffen werden und zusätzliche Maßnahmen ergriffen

werden, um die Kluft zwischen Ambition und Realität zu beseitigen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, Führungsstärke zu zeigen, indem sie eine CO₂-arme, energieeffiziente Wirtschaft aufbaut, unter anderem durch Elektrifizierung; fordert alle Länder, insbesondere die größten Emittenten, nachdrücklich auf, sich dieser Verpflichtung unverzüglich anzuschließen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihre Maßnahmen im Rahmen des Global Energy Transition Forum fortzusetzen;

7. stellt fest, dass bei der COP 31 der Prozess der nächsten weltweiten Bestandsaufnahme beginnt; betont, dass die nächste weltweite Bestandsaufnahme auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren muss, und befürwortet einen Zeitplan, der es ermöglicht, den siebten Sachstandsbericht (AR7) des IPCC darin einzubeziehen; betont, dass im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme übergreifende Aspekte wie Geschlechtergleichstellung, Menschenrechte, soziale Inklusion und der Schutz von Ökosystemen berücksichtigt werden sollten;
8. betont, dass die Annahme des globalen Mutirão-Beschlusses auf der COP 30 ein wichtiger Schritt zur Aufrechterhaltung des multilateralen Prozesses zur Bekämpfung des Klimawandels war; bedauert jedoch, dass die eingegangenen Verpflichtungen nicht ausreichen, um die Lücke zwischen den prognostizierten Emissionsreduktionen und denen, die erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, zu schließen;
9. unterstützt insbesondere die Einrichtung der Initiative zur Beschleunigung der weltweiten Umsetzung „Global Implementation Accelerator“, die als ein konkreter Mechanismus zur Unterstützung der Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer national festgelegten Beiträge und Anpassungspläne in wirksame Maßnahmen vor Ort fungiert; betont den Stellenwert dieses Mechanismus als bedeutenden Schritt zur Überbrückung der Kluft zwischen politischen Zusagen und der tatsächlichen Umsetzung und fordert alle Vertragsparteien auf, sich aktiv daran zu beteiligen und seine vollständige Operationalisierung im Vorfeld der nächsten weltweiten Bestandsaufnahme sicherzustellen;
10. betont, dass die COP 31 eine wichtige Umsetzungsphase im Anschluss an die Mandate der weltweiten Bestandsaufnahme darstellt und dass gemeinsame Anstrengungen und weitere konkrete Maßnahmen aller Vertragsparteien erforderlich sind, um die Emissionslücke zu schließen, wobei große Emittenten in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung tragen;
11. betont, dass die verstärkte Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ein entscheidender Ansatz zur Umsetzung einer gerechten globalen Dekarbonisierung ist; bekräftigt seine Forderung nach einer umfassenden EU-Strategie für die verbleibenden Jahre der Umsetzung der SDG, um diese mit konkreten Maßnahmen in

vollem Umfang zu verwirklichen;

12. begrüßt den Vorschlag des Vorsitzes der COP 31, konkrete, messbare und gesamtwirtschaftliche Transformationsziele einzuführen, um die Umsetzungslücke zu schließen, unter anderem durch eine rasche Steigerung des Anteils der Elektrifizierung an der Endenergienachfrage, eine deutliche Verringerung des Abfallaufkommens und der damit verbundenen Methanemissionen, die Förderung einer grünen Industrialisierung durch die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft sowie eine erhebliche Verbesserung der Energieeffizienz als zentrale Säule klimaneutraler und resilienter Städte; fordert alle Vertragsparteien auf, ehrgeizige Verpflichtungen einzugehen;
13. unterstreicht, dass der Multilateralismus eine entscheidende Rolle dabei spielt, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs tätig zu werden; bedauert zutiefst die Entscheidung der US-Regierung, sich zum zweiten Mal aus dem Übereinkommen von Paris zurückzuziehen; fordert die Vereinigten Staaten auf, ihren Rückzug zu überdenken und ihren gerechten Anteil zu den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur globalen Finanzierung von Klimamaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu leisten, insbesondere im Hinblick auf ihre Verantwortung aufgrund ihrer in der Vergangenheit kumulierten Treibhausgasemissionen; fordert alle Vertragsparteien auf, ihr anhaltendes Engagement für den Multilateralismus unter Beweis zu stellen; hebt hervor, dass die EU die besondere Verantwortung trägt und ein strategisches Interesse daran hat, bei weltweiten Klimaschutzmaßnahmen eine Führungsrolle zu übernehmen und das Vertrauen in diese Maßnahmen wiederherzustellen;
14. verurteilt, dass die Republik Zypern, ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, von der Türkei von den vorbereitenden Sitzungen im Vorfeld der COP31 und den hochrangigen klimaschutzbezogenen Veranstaltungen in Antalya ausgeschlossen wurde; vertritt die Auffassung, dass derlei diskriminierende Praktiken inakzeptabel und mit der Verantwortung eines Landes, das eine große Konferenz der Vereinten Nationen ausrichtet, unvereinbar sind; fordert die Türkei auf, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und ungehinderte Teilnahme der Republik Zypern an allen Verfahren der COP31 und damit zusammenhängenden Veranstaltungen zu gewährleisten und von weiteren Versuchen abzusehen, einen EU-Mitgliedstaat in internationalen multilateralen Foren, die sich mit Klimafragen befassen, auszuschließen oder zu diskriminieren;
15. stellt fest, dass trotz des Austritts der Regierung der Vereinigten Staaten aus dem Übereinkommen von Paris der allgemeine Kurs der globalen Klimaschutzziele bislang stabil geblieben ist, wobei die überwiegende Mehrheit der Länder ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens aufrechterhält und verstärkt;

fordert die Bundesstaaten, Städte, Regionen und nichtstaatlichen Akteure der USA auf, sich trotz des Rückzugs der Bundesregierung aus dem Übereinkommen weiterhin an der internationalen klimapolitischen Zusammenarbeit, auch auf der COP, zu beteiligen;

16. verweist auf seine EntschlieÙung vom 17. Juni 2026 zur Türkei; bekräftigt im Zusammenhang mit der Ausrichtung der COP 31 durch die Türkei seine tiefe Besorgnis über die vorsätzliche Aushöhlung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit durch die türkische Regierung und die allmähliche Konsolidierung eines autokratischen Systems, was Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme von politischen Aktivisten und Umweltaktivisten an der COP 31, einschließlich gewählter Amtsträger und Oppositionspolitiker, aufwirft, insbesondere zur unrechtmäßigen Absetzung und Inhaftierung des Bürgermeisters von Istanbul und Präsidentschaftskandidaten der CHP, Ekrem İmamoğlu, sowie zum politischen Verfahren gegen ihn und gegen Rechtsanwälte, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, Umweltaktivisten und LGBTIQ+-Aktivisten, und zur Verhinderung ihrer Teilnahme;

Minderungsmaßnahme

17. betont, dass der Klimaschutz durch eine ambitionierte und kontinuierliche Verringerung der Treibhausgasemissionen auch in Zukunft das Kernstück der COP-Verhandlungen sein muss, und fordert alle Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass ihre Verpflichtungen und Maßnahmen dieser wichtigen Rolle Rechnung tragen;
18. betont, dass die Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Förderung des Arbeitsprogramms Klimaschutz; weist darauf hin, dass diese Bemühungen zu einer tatsächlichen Verringerung der Emissionen beitragen müssen;

Abkehr von fossilen Brennstoffen

19. fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, die COP 30-Einigung umzusetzen, um die Anwendung des Konsenses der VAE zu beschleunigen; betont, dass die Initiative des Vorsitzes der COP 30 zu einem Fahrplan für die Abkehr von fossilen Brennstoffen (TAFF) und die erste internationale TAFF-Konferenz, die im April 2026 in Kolumbien stattfand, komplementäre plurilaterale Prozesse sind, deren oberstes Ziel darin besteht, im Rahmen der UNFCCC-Verhandlungen ein ähnlich höheres Ambitionsniveau zu erreichen; begrüÙt den Vorschlag der EU an den Vorsitz der COP 30 für einen TAFF-Fahrplan, der auf gerechte, geordnete und ausgewogene Weise umgesetzt werden soll; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, den TAFF-Fahrplan voranzutreiben und ihn in die offiziellen Verhandlungen der COP 31 einzubringen; fordert im Hinblick auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen

stärkere politische Zusagen der Vertragsparteien;

20. begrüßt das Ergebnis der ersten TAFF-Konferenz, die im April 2026 in Santa Marta, Kolumbien, stattfand, als einen wichtigen Schritt in der Klimadiplomatie, bei der 57 Länder – die etwa ein Drittel des weltweiten BIP ausmachen – sowie indigene Völker, die Zivilgesellschaft und Unternehmen zusammenkamen; begrüßt insbesondere, dass auf der Konferenz ein neues internationales wissenschaftliches Gremium eingerichtet wurde, das spezifische, flexible und länderspezifische Analysen zur Unterstützung der Energiewende bereitstellt, die den Weltklimarat ergänzen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Vorfeld der COP 31 eine aktive und führende Rolle bei der Weiterführung des in Santa Marta eingeleiteten Prozesses zu übernehmen, unter anderem indem sie sich für konkrete Verpflichtungen zur Reform der Finanzierung fossiler Brennstoffe, zum Schuldennachlass und zur Umstrukturierung – insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder – sowie zur Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe einsetzen; hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der First Movers Coalition (FMC) hervor; fordert die EU auf, Folgemaßnahmen zum Ergebnis der TAFF-Konferenz zu ergreifen und sich im Vorfeld der UNFCCC-Konferenzen durch Koordinierung mit der FMC abzustimmen, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit und klare politische Verpflichtungen hinsichtlich der Wege und zeitlichen Rahmen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und den Subventionen für fossile Brennstoffe;
21. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, die Abkehr von fossilen Brennstoffen auf gerechte, geordnete und ausgewogene Weise zu vollziehen; fordert die Vertragsparteien des UNFCCC auf, einen Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe und zeitgebundene Pläne für den frühestmöglichen schrittweisen Ausstieg aus Subventionen für fossile Brennstoffe und der Erzeugung fossiler Brennstoffe auszuarbeiten, und fordert die EU auf, bei den Verhandlungen über einen solchen Vertrag eine führende Rolle zu übernehmen; fordert alle Vertragsparteien der COP auf, ihre Energiesysteme zu dekarbonisieren und alle neuen Investitionen in die Förderung fossiler Brennstoffe einzustellen;
22. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich eine umfassende externe Strategie zur Unterstützung der weltweiten Abkehr von fossilen Brennstoffen zu entwickeln und vorzulegen, die gegebenenfalls auch die Zusammenarbeit mit den Ländern umfasst, die derzeit fossile Brennstoffe fördern, sowie die Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Diversifizierung, um deren Energiewende und ihren Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zu fördern;
23. betont, dass die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu einer Zeit der weltweiten geopolitischen Instabilität zu Vulnerabilitäten führt; betont, wie wichtig die Dekarbonisierung für die Gewährleistung

strategischer Autonomie ist;

24. fordert die EU auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und einen Zeitplan, Ziele sowie eine Strategie für einen sektorübergreifenden und gesamtwirtschaftlichen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen festzulegen, ergänzend zu den bestehenden Maßnahmen;
25. fordert die Kommission auf, Daten zum erwarteten Rückgang des Energiebedarfs und der Einfuhren fossiler Brennstoffe in der EU in den kommenden Jahrzehnten vorzulegen, um für mehr Vorhersehbarkeit zu sorgen;
26. ist der Ansicht, dass die in über 2 500 Investitionsabkommen verankerten Mechanismen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS) eines der bedeutendsten und am meisten unterschätzten rechtlichen Hindernisse für die Abkehr von fossilen Brennstoffen darstellen und den Übergang zu Energiesystemen ohne fossile Brennstoffe verzögern; weist darauf hin, dass die ISDS häufig von multinationalen Energieunternehmen genutzt werden, um Schadenersatz für umwelt- und klimapolitische Maßnahmen wie die Beendigung der Gewinnung fossiler Brennstoffe zu fordern; fordert die Vertragsparteien der UNFCCC auf, ISDS-Bestimmungen aus bestehenden Verträgen zu streichen und solche Bestimmungen nicht in neue Abkommen aufzunehmen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten im Hinblick auf die COP 31 auf, eine Reihe von Vertragsparteien zu mobilisieren, um sich gemeinsam für eine Reform des ISDS-Mechanismus einzusetzen;
27. begrüßt den Austritt der EU und einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Energiecharta; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, ihre individuelle Abkehr voranzutreiben;

Internationale Finanzierung des Klimaschutzes und nachhaltiges Finanzwesen

28. betont, dass die Lücke bei der globalen Klimaschutzfinanzierung zwischen dem, was benötigt wird, und dem, was derzeit bereitgestellt wird, erheblich ist und immer größer wird, und fordert, dass diese Lücke dringend geschlossen werden muss; betont, dass es entscheidend ist, angemessene Finanzmittel für den Klimaschutz bereitzustellen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass die national festgelegten Beiträge vieler Entwicklungsländer an die internationale Finanzierung des Klimaschutzes geknüpft sind;
29. stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten Geber von Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Quellen sind und rund ein Drittel der globalen Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Quellen bereitstellen, wobei die EU und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2024 31,7 Mrd. EUR aus öffentlichen Quellen bereitgestellt und

11 Mrd. EUR an privater Finanzierung mobilisiert haben¹⁹; betont jedoch, dass die bestehenden Finanzmittel für den Klimaschutz nach wie vor nicht ausreichen, um den globalen Bedarf an Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels, zur Anpassung an dessen Folgen sowie zur Bewältigung von Verlusten und Schäden zu decken; fordert die EU und die Mitgliedstaaten der EU auf, ihre Beiträge zur Finanzierung des Klimaschutzes aus dem EU-Haushalt und den nationalen Haushalten weiter zu erhöhen, insbesondere in Form von Zuschüssen und Finanzmitteln zu besonders günstigen Konditionen, und private Mittel für den Klimaschutz zu mobilisieren, wobei sicherzustellen ist, dass diese Mittel neu sind und zusätzlich zur öffentlichen Entwicklungshilfe bereitgestellt werden; äußert Bedenken hinsichtlich der Gefahr, dass die neuen gemeinsamen quantifizierten Ziele durch eine geänderte Einstufung anderer Mittel erreicht werden, sowie hinsichtlich der Unklarheiten darüber, welche Arten von Finanzmitteln zum neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel beitragen, insbesondere in Bezug auf den Aspekt der doppelten Erfassung;

30. fordert alle Vertragsparteien auf, einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels zu leisten, was auch Teilziele für die Finanzierung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie für Verluste und Schäden umfassen sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch einen speziellen und berechenbaren EU-Mechanismus für öffentliche Finanzierung neue und zusätzliche Finanzmittel für den Klimaschutz aufzustocken, damit die EU gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten ihren gerechten Anteil leistet; ist der Ansicht, dass das neue gemeinsame quantifizierte Ziel eine Untergrenze für die Mobilisierung von Finanzmitteln für den Klimaschutz bildet;
31. betont, dass zu wenig Finanzmittel für die Anpassung zur Verfügung stehen und dass mit dem neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel nicht ausreichend auf den Finanzierungsbedarf für die Anpassung reagiert wurde; betont, dass internationale öffentliche Finanzmittel besonders wichtig sind, vor allem für Anpassungsmaßnahmen und zur Bewältigung von Verlusten und Schäden; nimmt in diesem Zusammenhang den Adaptation Gap Report 2025 (Bericht über die Anpassungslücke 2025) des UNEP zur Kenntnis, in dem die Finanzierungslücke bei der Anpassung an den Klimawandel bis 2035 auf 310-365 Mrd. USD jährlich geschätzt wird, während die Finanzströme an die Entwicklungsländer für Anpassungsmaßnahmen

¹⁹ Rat der Europäischen Union, „Council publishes 2024 international climate finance figures“ (Rat veröffentlicht Zahlen zur internationalen Klimafinanzierung für 2024), 27. Oktober 2025, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/10/27/council-publishes-2024-international-climate-finance-figures/>.

nach wie vor stagnieren;

32. stellt fest, dass sich viele der am stärksten durch den Klimawandel gefährdeten Länder, darunter mehrere der am wenigsten entwickelten Länder, in einer Schuldenkrise befinden oder einem erheblichen Risiko einer Schuldenkrise ausgesetzt sind, was die Wirksamkeit der internationalen Klimaschutzfinanzierung verringert; bekräftigt daher, dass die Finanzmittel für den Klimaschutz so zugewiesen werden sollten, dass ihre Schuldenlast nicht erhöht wird, wobei Zuschüssen Vorrang eingeräumt werden sollte, und betont, dass der Zugang zu diesen Finanzmitteln gewährleistet und diese erschwinglich sein müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, welche Möglichkeiten sie haben, um zur Verringerung dieses Schuldenrisikos beizutragen, und unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; unterstreicht, dass in allen Gremien der Vereinten Nationen Einigkeit darüber besteht, dass die Finanzmittel für den Klimaschutz nicht gerecht aufgestockt werden können, wenn nicht die Schuldenkrise angegangen wird; erachtet Instrumente zur Schuldenerleichterung in diesem Zusammenhang als besonders wichtig;
33. begrüßt die Einrichtung des globalen Rahmens für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Klimaschutzfinanzierung auf der COP 30, mit dem die Transparenz, die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für den Klimaschutz gestärkt werden sollen; betont, dass robuste, harmonisierte und öffentlich zugängliche Berichterstattungsmethoden wichtig sind, damit die Zusagen zur Klimaschutzfinanzierung genau verfolgt und bewertet werden können; fordert klare Rechnungslegungsvorschriften, um Transparenz sicherzustellen und zwischen Zuschüssen, Finanzierungen zu Vorzugsbedingungen und marktüblichen Darlehen zu unterscheiden;
34. betont, dass die Verfahren zur Finanzierung des Klimaschutzes dringend vereinfacht, beschleunigt und an die Gegebenheiten in den Entwicklungsländern angepasst werden müssen, und zwar insbesondere durch die Einrichtung zentraler Anlaufstellen, die Vereinheitlichung der Antragskriterien und die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Projektvorbereitung, damit die Finanzmittel für den Klimaschutz zugänglich, rasch verfügbar und wirkungsvoll für die am stärksten vom Klimawandel betroffenen lokalen Organisationen und Gemeinschaften sind; hebt die vom Vorsitz der COP 31 angekündigte „Climate Implementation Bridge“ (Brücke zur Umsetzung des Klimaschutzes) als Instrument zur Überbrückung der Lücke zwischen Verpflichtungen im Bereich der Klimaschutzfinanzierung und konkreten Investitionen hervor, mit der sichergestellt werden soll, dass nachhaltige Lösungen für die Klimaschutzfinanzierung schneller und effizienter umgesetzt werden können;

35. bekräftigt seine Forderung, die Operationalisierung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris zu einem ständigen Tagesordnungspunkt auf den Tagungen der COP zu machen; fordert die EU auf, sich an internationalen Initiativen wie der Initiative Bridgetown 3.0 zu beteiligen; fordert eine raschere Reform der internationalen Finanzarchitektur und appelliert an alle großen internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken, eine Funktion als Klimabanken zu übernehmen und ihre Portfolios und ihre Kreditvergabepolitik in einer Weise an das Übereinkommen von Paris anzugleichen, die auf lange Sicht finanziell tragfähig ist; ist der Ansicht, dass die Europäische Investitionsbank als Klimabank der EU fungieren sollte;

Anpassung, Klimaschäden und -verluste sowie ein gerechter Übergang

36. stellt mit Besorgnis fest, dass im sechsten Bewertungsbericht des Weltklimarats geschätzt wird, dass etwa 3,3 bis 3,6 Milliarden Menschen unter Bedingungen leben, die sehr stark vom Klimawandel betroffen sind;
37. unterstreicht die Notwendigkeit, die Anpassung an den Klimawandel, die Resilienz und die Vorsorge innerhalb der EU und weltweit zu intensivieren, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt zu minimieren; betont, dass die Anpassung an den Klimawandel von gesunden Ökosystemen abhängt, und unterstreicht, dass eine ökosystembasierte Anpassung notwendig ist sowie dass dringend umfassende Strategien entwickelt werden müssen, um extreme Wetterereignisse wie Waldbrände, Dürren, Hitzewellen und Überschwemmungen zu verhindern, zu bewältigen und sich davon zu erholen, wobei dafür ein gerechter Zugang zu angemessener finanzieller und technischer Unterstützung gewährleistet werden muss;
38. bringt erneut seine tiefe Besorgnis angesichts der zunehmenden Intensität und Häufigkeit extremer Wetterereignisse in der EU und weltweit zum Ausdruck und darüber, dass diese sich auf die menschliche Gesundheit und das Leben auswirken; betont, dass infolge von Untätigkeit und verzögertem Handeln die Kosten für die Anpassung – und zwar für Minderungs- wie auch für Anpassungsbemühungen – steigen werden; weist darauf hin, dass es wichtig ist, auf globaler Ebene zusammenzuarbeiten sowie Know-how und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie bewährte Verfahren bei der Anpassung an den Klimawandel auszutauschen, und betont gleichzeitig die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Konzipierung und Umsetzung dieser Maßnahmen, die bestmöglich an die lokalen Gegebenheiten angepasst sind; fordert verstärkte Investitionen in Frühwarn- und Risikomanagementsysteme in gefährdeten Regionen;
39. betont, dass bilaterale und regionale Partnerschaften gestärkt

werden müssen, um die Klimaresilienz, innovative Lösungen, nachhaltige Infrastruktur, widerstandsfähige Ernährungssysteme, eine effiziente Wasserwirtschaft und den Wissensaustausch zu fördern und gleichzeitig die Eigenverantwortung vor Ort und den Kapazitätsaufbau zu stärken;

40. weist insbesondere auf die Auswirkungen des Klimawandels auf kleine Inselstaaten hin, von denen sich viele im pazifischen Raum befinden, und nimmt zudem die erheblichen Herausforderungen bei der Anpassung an den Klimawandel zur Kenntnis, mit denen diese Nationen konfrontiert sind; hält fest, dass sich der Anstieg des Meeresspiegels im Laufe dieses Jahrhunderts in allen Szenarien des Weltklimarats voraussichtlich beschleunigen wird; nimmt die Führungsrolle kleiner Inselstaaten bei der Entwicklung des Übereinkommens von Paris und der Umsetzung seines Rahmens zur Kenntnis;
41. erachtet es als wichtig, in diesem Zusammenhang die Frage der menschlichen Mobilität – einschließlich Migrationsströme und Vertreibung – zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, die das Vertreibungsrisiko verringern, die Resilienz stärken, vorausschauendes Handeln und Verfahren zur Frühwarnung fördern und es den Menschen ermöglichen, nach Möglichkeit sicher an Ort und Stelle zu bleiben, sich bei Bedarf sicher und in Würde zu bewegen und im Falle einer Vertreibung Zugang zu Schutz und Hilfe zu erhalten;
42. begrüßt die Annahme von Indikatoren und die erzielten Fortschritte bei der Operationalisierung des auf der COP 30 vereinbarten globalen Ziels für die Anpassung; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, die Arbeiten zur Operationalisierung der Indikatoren der Anpassung voranzutreiben, um die globale Resilienz zu erfassen und das vereinbarte Ziel, die Finanzmittel für die Klimaanpassung bis 2035 zu verdreifachen, zu verwirklichen; fordert, dass die Arbeiten zur Konkretisierung und Umsetzung des globalen Ziels für die Anpassung an den Klimawandel auf der COP 31 fortgesetzt werden;
43. fordert jene Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, sobald als möglich ihre nationalen Anpassungspläne aufzustellen und vorzulegen; appelliert an alle Vertragsparteien, bis 2030 Fortschritte bei der Umsetzung ihrer nationalen Anpassungspläne zu erzielen, wobei der Fokus auf naturbasierte Lösungen zu legen ist;
44. bringt seine hohen Erwartungen für den bevorstehenden integrierten europäischen Rahmen für die Klimaresilienz und das Risikomanagement zum Ausdruck; fordert einen Vorschlag, der den realen Klimarisiken Rechnung trägt, mit denen Europa in einem Szenario konfrontiert ist, in dem die Erderwärmung um 1,5 °C überschritten wird, und bei dem naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Ansätze besonders im Vordergrund stehen;

45. bekräftigt seine Forderung, Klimaschäden und -verluste zu einem ständigen Tagesordnungspunkt auf den Tagungen der COP zu machen; begrüßt die Operationalisierung des Fonds für Klimaschäden und -verluste (Fund for Responding to Loss and Damage – FRDL); ist besorgt über die äußerst geringe Finanzierung des FRDL, einschließlich nicht eingehaltener Zusagen, und fordert eine rasche Aufstockung vorhersehbarer, angemessener und zugänglicher Finanzmittel; fordert alle Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass die für den Fonds vorgesehenen Mittel zusätzlich zu den laufenden Beiträgen zur Klimaschutzfinanzierung bereitgestellt werden;
46. ist besorgt darüber, dass die Türkei ihre Rolle als Gastgeberland der COP 31 instrumentalisiert, um der rechtswidrig errichteten sezessionistischen Entität im besetzten Gebiet Zyperns politisch Vorschub zu leisten, indem unter anderem der Anführer der türkisch-zyprischen Gemeinschaft eingeladen wurde; betont, dass bei allen Vorgängen im Zusammenhang mit der COP 31 das Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 541 (1983) und 550 (1984), die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern und die geltenden Vorschriften und Verfahren des UNFCCC uneingeschränkt zu wahren sind;
47. fordert alle Vertragsparteien auf, das Arbeitsprogramm für einen gerechten Übergang voranzubringen, indem konkrete Maßnahmen gefördert werden, um Ungleichheiten entgegenzuwirken, die durch den Klimawandel bekanntermaßen verschärft werden, und um eine umfassende Überprüfung der Wirksamkeit sicherzustellen; begrüßt den Beschluss der COP 30, den Mechanismus für einen gerechten Übergang einzurichten, und fordert alle Vertragsparteien auf, in Bezug auf die Operationalisierung dieses Mechanismus auf der COP 31 konkrete Ergebnisse zu erzielen; betont, dass Klimaschutz und soziale Ungleichheiten gemeinsam angegangen werden müssen, unter anderem durch Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zu grünen Arbeitsplätzen und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit, zur Umschulung und Weiterqualifizierung sowie zum Zugang zu sozialen Sicherungsnetzen; fordert alle Vertragsparteien auf, als Grundlage für einen starken sozialen Konsens den sozialen Dialog mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die Einbeziehung der Interessenträger zu fördern;
48. betont, dass der Klimawandel die Grundrechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen bedroht; unterstreicht, dass die Rechte des Kindes und die Generationengerechtigkeit in alle Aspekte der Klimapolitik – einschließlich Anpassung, Eindämmung, Verluste und Schäden sowie Finanzierung des Klimaschutzes – einbezogen werden müssen;
49. betont, wie wichtig der Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen von Aarhus ist, da dies entscheidend für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris ist; ist der Ansicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten mit gutem Beispiel vorangehen, die Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus umsetzen und ihre internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Aarhus und die Rechtsstaatlichkeit achten sollten;

Abstimmung der EU-Klimapolitik auf das Übereinkommen von Paris

50. hebt die Tatsache hervor, dass die EU derzeit darauf zusteuert, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um lediglich rund 54 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, sofern die Mitgliedstaaten bestehende und geplante nationale Maßnahmen und EU-Vorschriften vollständig umsetzen; stellt fest, dass aus vorläufigen Daten von Eurostat ersichtlich wird, dass die Emissionen der Union zwischen 2024 und 2025 um 1 % gestiegen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf diese Diskrepanz zu reagieren, und appelliert in diesem Sinne an die Kommission, zusätzliche Maßnahmen zu setzen, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen;
51. begrüßt die Annahme des verbindlichen Klimaziels der EU für 2040, das im Änderungsrechtsakt zum Europäischen Klimagesetz festgelegt wurde; betont, dass alle Politikbereiche der EU auf das Übereinkommen von Paris abgestimmt sein und auf wissenschaftlichen Empfehlungen basieren müssen, insbesondere auf denen des IPCC und des ESABCC;
52. bekräftigt, dass der Klimaschutz in alle Strategien der EU und die entsprechenden Maßnahmen zu deren Umsetzung einbezogen werden muss, und betont, dass die Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 des Europäischen Klimagesetzes verpflichtet ist, zu prüfen, ob alle bestehenden Maßnahmen, Entwürfe von Maßnahmen und Legislativvorschläge, einschließlich Haushaltsvorschläge, mit den Klimazielen der EU vereinbar sind; weist erneut darauf hin, dass die Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz vom Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geleitet werden und den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ der Energieunion sowie den Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals berücksichtigen sollten;
53. ist besorgt darüber, dass die EU bei den im Europäischen Klimagesetz festgelegten rechtsverbindlichen Zielen für 2040 und 2050 hinterherhinkt, da gemäß Prognosen durch laufende und geplante Maßnahmen nur eine Verringerung um 69 % bis 2040 und

um 78 % bis 2050 erreicht werden dürfte²⁰;

54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um diese Lücke zu schließen; fordert die Kommission außerdem auf, wirksame Legislativvorschläge vorzulegen, die einen Rahmen für die Verwirklichung des Ziels für 2040 bilden und die Elemente aus Artikel 4 Absatz 5 des Europäischen Klimagesetzes angemessen widerspiegeln;
55. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sowohl die nationalen Energie- und Klimapläne als auch die langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten ausreichende Maßnahmen und finanzielle Mittel umfassen, um die Ziele der EU für 2030 und darüber hinaus zu erreichen;
56. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, im Hinblick auf die nächste weltweite Bestandsaufnahme im Jahr 2028 eine Führungsrolle zu übernehmen und Situationen zu vermeiden, in denen die EU vor Ablauf der Frist kein klares Ziel für ihren national festgelegten Beitrag vorlegen kann; erwartet, dass der Rat unter Berücksichtigung des Rechtsrahmens zur Verwirklichung des Ziels der EU für 2040 einen aktualisierten national festgelegten Beitrag vorlegt; betont, dass die EU die Fristen des UNFCCC einhalten muss, um den UNFCCC-Prozess aufrechtzuerhalten und auf internationaler Ebene mit gutem Beispiel voranzugehen;
57. erkennt das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) als Eckpfeiler der EU-Klimapolitik an; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin ein Emissionshandelssystem zu unterstützen, mit dem Klimaintegrität sichergestellt wird und das mit den Klimazielen der EU im Einklang steht;
58. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass internationale Industriepartnerschaften, die Zusammenarbeit im Bereich sauberer Technologien und strategische Rohstoffpartnerschaften vollständig mit den Klimazielen in Einklang stehen und zu einem gerechten globalen Übergang beitragen und dass dadurch gleichzeitig die lokale Wertschöpfung und die nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern unterstützt wird;
59. unterstreicht die Bedeutung einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung; fordert die EU auf, ihren Austausch mit Klimawissenschaftlern und der Wissenschaftsgemeinschaft insgesamt zu verstärken;
60. weist darauf hin, dass die Volkswirtschaften der EU und der Welt aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Erzeugung fossiler Brennstoffe

²⁰ Bericht 09/2025 der Europäischen Umweltagentur, „Monitoring report on progress towards the 8th EAP objectives 2025“, 10. Dezember 2025.

und volatiler Öl- und Gasmärkte anfällig für Energiepreisschocks und Versorgungsengpässe sind; betont daher, dass die Energiewende dringend beschleunigt werden muss, indem saubere Technologien in großem Maßstab eingesetzt werden, wofür es notwendig ist, Investitionen in Bildung und akademische Forschung im Bereich Energie und Dekarbonisierung zu tätigen, um Forschung und Innovation voranzutreiben; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für Forschungszentren und Hochschulen, die in diesem Bereich tätig sind, zu verstärken; betont, dass der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft mit bewussten und angemessen finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung von Innovation, Kompetenzen und Wissen einhergehen muss;

61. betont die strategische Rolle des öffentlichen Auftragswesens als wirksamer Hebel für die Beschleunigung der Dekarbonisierung und die Förderung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige Umwelt- und Klimakriterien systematisch in die Vergabe öffentlicher Aufträge zu integrieren, indem in allen Bereichen der öffentlichen Ausgaben CO₂-arme und CO₂-neutrale, energieeffiziente und klimaresistente Lösungen begünstigt werden; betont, dass Vergabeverfahren ausreichend agil und flexibel sein sollten, um dem Tempo und dem Umfang des ökologischen Wandels gerecht zu werden;
62. hebt den Stellenwert des durch das Europäische Klimagesetz geschaffenen ESABCC hervor; fordert die Kommission auf, in Folgenabschätzungsberichten oder anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten Abweichungen von den Empfehlungen des ESABCC zu begründen und sich mit den politischen Abwägungen zu befassen; fordert die Kommission ferner auf, dafür Sorge zu tragen, dass der ESABCC im Rahmen künftiger Haushaltsvorschläge ausreichende Mittel erhält, um seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können;
63. verweist auf die Bestimmungen des Europäischen Klimagesetzes bezüglich der möglichen Nutzung hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zur Verwirklichung des Ziels der EU für 2040; betont, dass hohe Qualitätsstandards festgelegt werden müssen, unter anderem um Transparenz, Klimaintegrität, Zusätzlichkeit und die Vermeidung der doppelten Erfassung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit sicherzustellen;
64. sieht dem anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft erwartungsvoll entgegen; betont, dass Ressourcenabbau, Abfall, Unterauslastung und Bestandserschöpfung, die mit der linearen Materialwirtschaft einhergehen, nicht außer Acht gelassen werden dürfen; stellt fest, dass strukturelle Wertverluste bei wirtschaftlichen Entscheidungen stärker berücksichtigt werden müssen;
65. betont, dass die Glaubwürdigkeit der internationalen

Klimaschutzverpflichtungen der EU davon abhängt, dass im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens angemessene Finanzmittel vorgesehen sind; fordert, dass die Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele weiterhin ein zentraler Bestandteil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens bleiben, unter anderem durch ein ambitioniertes Ziel für die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes bei den Ausgaben der EU und den Instrumenten des auswärtigen Handelns;

66. fordert, dass mit dem künftigen Instrument „Europa in der Welt“ die Anpassung an den Klimawandel, die Stärkung der Resilienz und der Schutz der biologischen Vielfalt unterstützt werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den durch den Klimawandel gefährdeten Regionen, wobei die Armutsbekämpfung als eines der Kernziele des auswärtigen Handelns der EU beibehalten werden sollte;

Die dreifache Krise des Planeten: Klimawandel, Verlust der Biodiversität und Verschmutzung

67. unterstreicht, dass die Klima-, Biodiversitäts- und Verschmutzungskrisen miteinander verknüpft sind und dass die Reaktionen auf die drei Krisen aufeinander abgestimmt werden müssen; hebt hervor, dass es wichtig ist, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen, und dass es erforderlich ist, nachhaltig und innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten mit natürlichen Ressourcen umzugehen, da dieser Ansatz vielfältigen gemeinsamen Nutzen bringt; betont, dass naturbasierte Lösungen, wie etwa der Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern, Feuchtgebieten und Torfmooren, als kosteneffiziente Instrumente für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel uneingeschränkt anerkannt und in die Klimastrategien integriert werden müssen, da sie vielfältige positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt, die Gemeinschaften und die Klimaresilienz mit sich bringen;
68. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, umweltpolitische Maßnahmen vollständig ausgerichtet am Konzept „Eine Gesundheit“, einem integrierten, übergreifenden Ansatz, mit dem die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht gebracht und optimiert werden soll, zu konzipieren und umzusetzen;
69. betont, dass es – auch auf der COP – notwendig ist, sich umfassend mit den Zusammenhängen zwischen Klimawandel, Luftverschmutzung und öffentlicher Gesundheit zu befassen; würdigt den Stellenwert der Erklärung der COP 28 zu Klima und Gesundheit, die von über 150 Regierungen unterzeichnet wurde; fordert, dass die Verbesserung der Luftqualität in die Klimapolitik und die national festgelegten Beiträge integriert wird; fordert alle Vertragsparteien auf, bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu

forcieren; fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass bei der Finanzierung des Klimaschutzes Lösungen für saubere Luft mit messbarem Nutzen für Gesundheit, Gerechtigkeit und Klima Vorrang eingeräumt wird;

70. hebt hervor, dass der Klimawandel zu einer zunehmenden antimikrobiellen Resistenz beitragen wird; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass dringend Maßnahmen zur Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz ergriffen werden müssen, und fordert alle Vertragsparteien auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe und eine umsichtigeren Verwendung dieser Wirkstoffe zu erreichen, um das Risiko einer Resistenz zu bekämpfen; fordert in diesem Zusammenhang verbindliche Verpflichtungen in einschlägigen internationalen Verträgen; bedauert, dass bislang keine Maßnahmen ergriffen wurden;
71. bedauert zutiefst die hohen Kosten der weltweiten Verschmutzung durch Chemikalien, durch die sich die Klima- und Biodiversitätskrisen verschlimmern; fordert die Vertragsparteien auf, Maßnahmen umzusetzen, um die strategischen Ziele und Vorgaben zu erreichen, die mit dem Globalen Rahmen der Vereinten Nationen für Chemikalien angenommen wurden; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Chemikalien, einschließlich per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), eine Vorreiterrolle übernehmen und gegebenenfalls ihre Politik im Bereich Chemikalien überarbeiten müssen; hebt das Potenzial der bevorstehenden ersten Internationalen Konferenz des Globalen Rahmens für Chemikalien hervor, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des verantwortungsvollen Umgangs mit Chemikalien und der Vermeidung von Umweltverschmutzung weiter zu stärken; fordert beschleunigte Maßnahmen zur Umsetzung des umfassenden Plans des Globalen Rahmens für Chemikalien und zur Erzielung von Fortschritten auf dem Weg zu einem Planeten frei von Schäden durch Chemikalien und Abfälle;
72. fordert alle Parteien auf, naturbasierte Lösungen in ihre nationalen Anpassungspläne aufzunehmen und dabei die entscheidende Rolle des Schutzes und der Wiederherstellung von Ökosystemen, einschließlich Wäldern, Feuchtgebieten, Küstenökosystemen und Torfmooren, bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und der Stärkung der langfristigen Klimaresilienz anzuerkennen; fordert eine stärkere Verknüpfung von Klimaschutzmaßnahmen, Schutz der biologischen Vielfalt – einschließlich Populationen wild lebender Tiere – und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flächen bei der Umsetzung internationaler Umweltübereinkommen;
73. erachtet es als wichtig, potenzielle Synergieeffekte zwischen Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen zu ermitteln und zu

maximieren, einschließlich des Schutzes, der Wiederherstellung und der Bewirtschaftung von für Kohlenstoffkreisläufe bedeutsamen Ökosystemen und Arten; erachtet es als wichtig, den globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal umzusetzen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass 97 Vertragsparteien aktualisierte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne und 134 Vertragsparteien den siebten nationalen Bericht vorgelegt haben, und fordert alle anderen Vertragsparteien nachdrücklich auf, diesem Beispiel rasch zu folgen;

74. weist erneut darauf hin, dass der Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) maßgeblich ist, damit die EU ihre Klima- und Biodiversitätsziele erreicht; weist darauf hin, dass die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur eines der Instrumente ist, dass der EU zur Verfügung steht, um ihre Ziele im Rahmen der LULUCF-Verordnung²¹ zu erreichen und ihre internationalen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt, insbesondere im Rahmen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, zu erfüllen;
75. betont die wichtige Rolle, die Wälder beim Klimaschutz spielen; hält in diesem Zusammenhang die weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Entwaldung für wichtig, da Wälder eine der größten Kohlenstoffsenken darstellen und für die biologische Vielfalt unentbehrlich sind; betont, dass es dringend notwendig ist, die wichtigsten Waldgebiete der Welt – auch in den Regionen in äußerster Randlage der EU – und die dort lebenden Populationen wild lebender Tiere zu schützen; bekräftigt die Zusagen der EU bezüglich der Erklärung von Glasgow zu Wäldern und Landnutzung (COP 26); betont, dass die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Waldbränden weltweit eine wachsende Bedrohung für Waldökosysteme, die biologische Vielfalt und ländliche Gemeinschaften darstellt; fordert alle Parteien auf, die Verhütung von Waldbränden und die Resilienz der Wälder ggf. in ihre national festgelegten Beiträge und nationalen Anpassungspläne aufzunehmen und dabei eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Wiederaufforstung als wesentliche Instrumente sowohl für den Klimaschutz als auch für die Katastrophenvorsorge anzuerkennen; fordert alle Vertragsparteien auf, Ziele festzulegen, um den Nettoabbau von CO₂-Äquivalenten durch LULUCF-Tätigkeiten zu erhöhen;
76. ist sehr besorgt über die Tatsache, dass den Angaben der Vereinten

²¹ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>).

Nationen zufolge jedes Jahr Hunderte von Menschenrechtsverteidigern getötet werden, wobei insbesondere Land- und Umweltschützer besonders gefährdet sind; betont, dass Umweltschützer unterstützt und geschützt werden müssen, und dass diejenigen, die sie bedrohen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen²²;

77. hält es für wichtig, Gewässer und wasserbezogene Ökosysteme zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen und Wasser nachhaltig zu verwenden; hebt die verheerenden ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Wüstenbildung, Dürren, Überschwemmungen und Wasserverschmutzung hervor; begrüßt die Europäische Wasserresilienzstrategie und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur raschen Umsetzung auf; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, alle wasserrechtlichen Vorschriften der EU vollständig umzusetzen;
78. unterstreicht, dass Feuchtgebieten – einschließlich Torfmooren, Mangroven und anderer Küsten- und Binnenfeuchtgebietsökosysteme –, die zu den wirksamsten natürlichen Kohlenstoffsinken des Planeten gehören, eine entscheidende Bedeutung zukommt; fordert alle Vertragsparteien auf, dringend ambitioniertere Anstrengungen zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten als zentrale Strategie für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Nachhaltigkeit der damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten zu unternehmen;
79. betont, dass der Boden der größte terrestrische Kohlenstoffspeicher ist und im globalen Klimakreislauf eine unverzichtbare Funktion erfüllt; begrüßt die von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen unternommenen Bemühungen darum, das Klimaschutzpotenzial der Böden voll auszuschöpfen und die Verfügbarkeit von Wasser zu verbessern; unterstreicht in diesem Zusammenhang das Bodenüberwachungsgesetz, das dazu dient, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu verbessern und die EU bei der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;
80. betont, dass die Plastikverschmutzung bekämpft werden muss; bedauert, dass es bei den Verhandlungen über einen globalen Vertrag zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe wiederholt nicht gelungen ist, zu einer Einigung zu gelangen; fordert die Annahme eines ambitionierten Abkommens für alle Stufen der Produktion und des Verbrauchs von Kunststoffen sowie der diesbezüglichen Abfallbewirtschaftung; betont, dass eine

²² [UN Special Rapporteur's Report on the Killing of Human Rights Defenders](#) (Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Ermordung von Menschenrechtsverteidigern), 24. Dezember 2020.

angemessene CO₂-Bepreisung von Rohstoffen erforderlich ist, um den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Kunststoffsektor erheblich zu verringern; fordert entschlossenes Handeln zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe als eine miteinander verknüpfte Bedrohung für die Gesundheit der Ozeane und die Klimaresilienz;

81. stellt fest, dass auf der COP 31 eine globale Erklärung zu wild lebenden Tier- und Pflanzenarten für den Klimaschutz abgegeben wird, mit der die Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten formell in die globale Klimapolitik integriert werden soll;

Ozeane und Meere

82. begrüßt das Inkrafttreten des BBNJ-Übereinkommens am 17. Januar 2026 und fordert seine rasche Ratifizierung durch alle Vertragsparteien; sieht einer ambitionierten 1. Konferenz der Vertragsparteien (COP 1) für das BBNJ-Übereinkommen Anfang 2027 erwartungsvoll entgegen; fordert die Vertragsparteien auf, die Arbeit am Dialog über die Meere und den Klimawandel fortzusetzen; fordert den Rat auf, sich auf eine allgemeine Ausrichtung zur BBNJ-Richtlinie²³ zu einigen;
83. betont, dass Klimamechanismen, etwa die Absorption von Kohlendioxid, die Speicherung überschüssiger Wärme und die Sauerstoffproduktion, von der Gesundheit der Ökosysteme der Ozeane und der Meere abhängen, die derzeit von Erderwärmung, Umweltverschmutzung, Übernutzung der marinen Biodiversität, Versauerung, Eutrophierung, Sauerstoffentzug und Küstenerosion betroffen sind; stellt fest, dass die Ozeane ein unverzichtbares Reservoir für die biologische Vielfalt und die größten natürlichen Verbündeten unseres Planeten im Kampf gegen den Klimawandel sind, da sie seit der industriellen Revolution etwa 30 % der CO₂-Emissionen und etwa 90 % der durch Treibhausgasemissionen erzeugten überschüssigen Wärme speichern; betont jedoch, dass diese Fähigkeit ihre Grenzen hat und dass die Erwärmung der Gewässer, die Versauerung, der Sauerstoffverlust, die Verschmutzung durch Kunststoffe und die Zerstörung von Lebensräumen gleichzeitig voranschreiten, was einen umfassenden Ansatz erfordert, der weit über die traditionellen Erhaltungsbemühungen hinausgeht;
84. begrüßt die schrittweise Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Ozeanen und Klima in den internationalen Klimaverhandlungen, einschließlich der im Rahmen des UNFCCC-Dialogs über die Meere und den Klimawandel des erzielten Fortschritte, und die Einbeziehung der Ozeane und Küsten als thematischen Schwerpunkt der Aktionsagenda der COP 30 und der

²³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (COM(2025)0173).

ersten hochrangigen Ozeanministerkonferenz in Belém; fordert, dass diese Dynamik auf der COP 31 in Antalya fortgesetzt und vertieft wird;

85. betont, dass die Ausweitung transformativer Lösungen im Bereich Ozean und Klima, einschließlich der Dekarbonisierung der weltweiten Schifffahrt und des Seeverkehrs, erneuerbarer Offshore-Energie, nachhaltiger „blauer“ Lebensmittel und des Schutzes und der Wiederherstellung blauer Kohlenstoffökosysteme, bis zu 35 % der Emissionsminderungen bewirken könnte, die erforderlich sind²⁴, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen und die Erwärmung unter 1,5 °C zu halten; bedauert, dass ozeanische Klimalösungen in der globalen Klimapolitik und -finanzierung nach wie vor zu wenig genutzt werden, und fordert, dieses Ungleichgewicht dringend zu beheben; fordert den Vorsitz der COP 31 auf, dafür zu sorgen, dass die Ozeane fest in alle einschlägigen Tagesordnungspunkte in Antalya verankert werden, einschließlich der Aktionsagenda, und sich für die Ernennung von Ocean Champions einzusetzen, um einen Konsens zu erzielen;
86. unterstützt die Blue NDC Challenge und ihr Ziel, Länder dazu anzuregen, ozeanische Klimalösungen in ihre nationalen Klimapläne aufzunehmen, und begrüßt die Einrichtung der Blue NDC Implementation Taskforce als konkreten Schritt zur Umsetzung politischer Ambitionen in nationale Maßnahmen;
87. betont, dass das globale 30x30-Erhaltungsziel des Globalen Biodiversitätsrahmens, mit dem bis 2030 mindestens 30 % der weltweiten Land- und Meeresgebiete unter wirksamen Schutz gestellt werden sollen, erreicht werden muss, und fordert angemessene und vorhersehbare Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung seiner Verwirklichung, insbesondere in den Ländern, die am stärksten von den Ozeanen abhängig und besonders durch den Klimawandel gefährdet sind;
88. stellt fest, dass es zunehmend wissenschaftliche Belege über den besonderen Beitrag der Walpopulationen zu gesunden Meeresökosystemen und natürlichen Prozessen der Kohlenstoffbindung gibt²⁵; stellt mit Besorgnis fest, dass trotz

²⁴ Ove Hoegh-Guldberg, Eliza Northrop et al., „The Ocean as a Solution to Climate Change: Updated Opportunities for Action, prepared for the High Level Panel for a Sustainable Ocean Economy (Ocean Panel)“ (Der Ozean als Lösung für den Klimawandel: Neue Handlungsmöglichkeiten, erstellt für die Hochrangige Gruppe für nachhaltige Meereswirtschaft (Ocean Panel)), Weltressourceninstitut, 2023.

²⁵ Pearson et al. (2023), [Whales in the carbon cycle: can recovery remove carbon dioxide?](#) (Wale im Kohlenstoffkreislauf: Kann durch ihre Erholung Kohlendioxid gebunden werden?).

jahrzehntelanger Erhaltungsbemühungen viele Walarten nach wie vor bedroht oder potenziell bedroht sind und weiterhin vielfältigen, sich kumulierenden Belastungen durch menschliche Aktivitäten und den Klimawandel ausgesetzt sind; fordert die Vertragsparteien auf, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und wissenschaftlich fundierte Erhaltungsinitiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Walpopulationen wieder in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen;

Rechte indigener Völker

89. betont, dass die Rechte und Interessen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften – wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankert sind – geschützt werden müssen; betont, dass das Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung sichergestellt werden muss; betont, dass bei allen Projekten gemäß Artikel 6, die indigene Gemeinschaften oder von ihnen bewohnte Gebiete betreffen, indigene Völker einbezogen und ihre Rechte geachtet werden müssen;
90. betont, dass indigene Völker Rechteinhaber sind, die in der Präambel des Übereinkommens von Paris anerkannt sind; betont, dass die politische Beteiligung indigener Völker an den COP und an anderen UNFCCC-Prozessen notwendig ist, um ein bedeutsames Engagement in allen Entscheidungsgremien zu fördern; stellt fest, dass die Präsenz indigener Völker auf den COP und den technischen Sitzungen der nachgeordneten Gremien finanziert und erleichtert werden muss;
91. nimmt zur Kenntnis, dass Gebiete, die von indigenen Völkern bewohnt sind, Hotspots der biologischen Vielfalt sind und dass indigene Völker eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen spielen; weist darauf hin, dass indigene, lokale und traditionelle Wissensformen gemäß dem Fünften Sachstandsbericht des Weltklimarats eine wichtige Ressource für die Anpassung an den Klimawandel sind; nimmt die Bedeutung des indigenen Wissens zur Kenntnis und betont insbesondere den Stellenwert dieses Wissens bei der Vermeidung von Fehlanpassungen;
92. betont, dass indigene Völker direkten Zugang zu Finanzmitteln für den Klimaschutz über internationale Klimafonds wie den globalen Klimaschutzfonds, den Anpassungsfonds und den FRDL erhalten müssen;

Vereinte Nationen, Webseite zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung über die [Oceanic Blue Carbon Voluntary Commitment](#) (freiwillige Selbstverpflichtung im Bereich blauen Kohlenstoffs in den Ozeanen).

Klima, Frieden und Sicherheit

93. begrüßt, dass der Agenda für Klima, Frieden und Sicherheit auf den COP-Tagungen mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, was sich insbesondere daran erkennen lässt, dass auf der COP 29 die Aufforderung von Baku zu Klimamaßnahmen für Frieden, Nothilfe und Wiederaufbau veröffentlicht sowie zuvor auf der COP 27 die Initiative zu klimapolitischen Reaktionen für die Erhaltung des Friedens eingeleitet und auf der COP 28 die Erklärung zu Klima, Nothilfe, Wiederaufbau und Frieden angenommen wurde; unterstreicht, wie wichtig es ist, der Verflechtung zwischen Klima und Sicherheit Rechnung zu tragen;
94. stellt fest, dass der Klimawandel eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, da seine Auswirkungen, wie extreme Wetterereignisse, Dürren und Ernährungs- und Wasserversorgungsunsicherheit, derzeitige politische Spannungen verschärfen, den Wettbewerb um natürliche Ressourcen verstärken und die Grundlagen einer stabilen Staatsführung untergraben können, insbesondere in Regionen, die bereits von Fragilität und Konflikten betroffen sind;
95. betont, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung Bedrohungsmultiplikatoren sind, die Ökosystemleistungen gefährden und zur Verknappung natürlicher Ressourcen und zu Nahrungsmittelknappheit führen, Spannungen in internationalen Beziehungen und Konflikte bezüglich natürlicher Ressourcen verstärken, klima- und umweltbezogene Katastrophen auslösen, die menschliche Sicherheit beeinträchtigen und bestehende Schwachstellen verschärfen sowie zu Instabilität, Unsicherheit und Konfliktrisiken, einschließlich des Risikos von Flüchtlingsbewegungen und Migration, führen können;
96. betont, dass den Umweltauswirkungen von Konflikten international mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss; hebt hervor, dass militärische Angriffe und Operationen in der ganzen Welt Umweltzerstörung zur Folge haben, und fordert das Einstellen dieser Handlungen im Einklang mit dem Völkerrecht; betont, dass durch anhaltende Konflikte nicht nur unmittelbar Menschen getötet werden, sondern auch Ökosysteme gestört und natürliche Ressourcen ausgebeutet werden sowie die Umwelt verschmutzt und die Gesundheit unseres Planeten für kommende Generationen gefährdet wird, während gleichzeitig die Bemühungen um die Minderung des Klimawandels und die Anpassung daran untergraben werden; ist der Ansicht, dass die Entitäten, die laut Internationalem Gerichtshof für die Konflikte verantwortlich sind, auch für die Klima- und Umweltkosten von Krieg und Besatzung sowie für den Wiederaufbau nach Konflikten zur Verantwortung gezogen werden müssen;
97. betont, dass die anhaltende Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen

- ein Risikofaktor ist und dass sie, wenn sie als Kriegswaffe eingesetzt wird, zu Störungen wichtiger Infrastruktur und zu Preisschocks bei Energie und Brennstoffen führen kann, wie durch die aktuelle geopolitische Lage aufgezeigt wird;
98. stellt fest, dass die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen der beste Weg ist, um den Inflationsdruck zu verringern, und parallel dazu auch als Sicherheitsmaßnahme dient;
99. betont, dass die Abkehr von fossilen Brennstoffen nicht nur als ökologische Notwendigkeit, sondern auch als langfristige Friedens- und Sicherheitsstrategie betrachtet werden sollte, die dazu beitragen kann, die Anfälligkeit gegenüber geopolitischen Risiken, Energiepreisschocks und Konflikten im Zusammenhang mit der Kontrolle über fossile Ressourcen zu verringern;
100. stellt fest, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die anhaltenden Konflikte im Nahen Osten mit verheerender Deutlichkeit gezeigt haben, welche strategische Verwundbarkeit die Energieabhängigkeit von fossilen Brennstoffen für die EU und ihre Bürgerinnen und Bürger darstellt; hebt insbesondere die jüngsten UNEP-Berichte über das verheerende Ausmaß der durch die Konflikte in der Ukraine²⁶ und im Gazastreifen²⁷ verursachten Umweltschäden hervor; weist außerdem auf den Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle über die Umweltschäden, die durch den anhaltenden Angriffskrieg Russlands in der Ukraine²⁸ verursacht werden, hin; betont, dass die systematischen Angriffe auf die Energieinfrastruktur in der Ukraine katastrophale Folgen für die Zivilbevölkerung hatten und dass dieser Umstand in den Ansatz der EU zur Energieresilienz als Teil des Schutzes kritischer Infrastrukturen einfließen muss;
101. betont, dass eine verstärkte Klimadiplomatie im Rahmen des UNFCCC von entscheidender Bedeutung ist, um zur Bekräftigung des Multilateralismus beizutragen, insbesondere angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen und des schwindenden Vertrauens in die globale Zusammenarbeit;

Bereichsübergreifende Anstrengungen

102. betont, dass alle Wirtschaftszweige einen Beitrag zur Verringerung

²⁶ Umweltprogramm der Vereinten Nationen, „The Environmental Impact of the Conflict in Ukraine: A Preliminary Review“ (Umweltauswirkungen des Konflikts in der Ukraine: Eine Vorläufige Bewertung), 14. Oktober 2022.

²⁷ Umweltprogramm der Vereinten Nationen, „Environmental Impact of the Conflict in Gaza: Preliminary Assessment of Environmental Impacts“ (Umweltauswirkungen des Konflikts im Gazastreifen: Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen), 18. Juni 2024.

²⁸ Gemeinsame Forschungsstelle, „Status of Environment and Climate in Ukraine“ (Umwelt- und Klimasituation in der Ukraine), 2025.

der Treibhausgasemissionen und zur Verwirklichung der Klimaneutralität gemäß dem Übereinkommen von Paris leisten müssen;

103. weist darauf hin, dass Methan in den ersten 20 Jahren in der Atmosphäre eine mehr als 80-mal so hohe Erwärmungswirkung hat wie Kohlendioxid; begrüßt die Tatsache, dass fast 160 Länder die Globale Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen unterzeichnet haben, und fordert die Mitgliedstaaten der EU, die der Verpflichtung noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich dazu auf, dies zu tun; fordert eine quantifizierte, wissenschaftlich fundierte Bewertung der seit ihrer Annahme auf der COP 26 erzielten Fortschritte; fordert alle Vertragsparteien auf, spezifische Ziele für die Verringerung von Methan in ihre national festgelegten Beiträge aufzunehmen; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen im Rahmen der Globalen Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen fortzusetzen und die Umsetzung des Fahrplans für eine Partnerschaft zur Verringerung der Methanemissionen voranzutreiben; hebt die Wirksamkeit von Initiativen von Einkaufsgemeinschaften wie der FMC bei der Verringerung schädlicher Emissionen hervor; fordert daher, dass die EU bei der Einrichtung einer Einkaufsgemeinschaft zur Verringerung der Methanemissionen, ähnlich der FMC, eine Führungsrolle übernimmt, um die weltweite Verringerung von Methan zu beschleunigen;
104. betont, dass die Verringerung der Methanemissionen aus der Öl- und Gasförderung eine der schnellsten, kosteneffizientesten und unmittelbar umsetzbaren Möglichkeiten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen darstellt; betont erneut, dass im Zuge des Übergangs zu sauberen Energiesystemen die Methanemissionen in den Lieferketten für fossile Brennstoffe weltweit verringert werden müssen, um das weltweite Ziel zur Reduktion der Methanemissionen um 75 % bis 2030 zu erreichen, wie es im Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) für Netto-Null-Emissionen bis 2050 zum Ausdruck kommt; weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2024/1787 zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor für mehr Transparenz bei der Einfuhr von Methanemissionen sorgt und den fairen Wettbewerb mit Drittländern fördert; betont, dass etwaige Herausforderungen bei der Umsetzung dringend angegangen werden müssen, um eine wirksame und fristgerechte Anwendung der Verordnung sicherzustellen;
105. stellt fest, dass die Emissionen in der Landwirtschaft im Jahr 2020 10-12 % der weltweiten anthropogenen Emissionen und 11 % der Gesamtemissionen der EU ausmachten; nimmt zur Kenntnis, dass in der Landwirtschaft und im Agrar- und Lebensmittelsektor ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen liegt; hebt hervor, dass Landwirte und der Agrarsektor besonders anfällig für den Klimawandel sind und dass der Klimawandel eine erhebliche Bedrohung für die weltweite Ernährungssicherheit

darstellt; betont, dass mit Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen in der Landwirtschaft alles dafür getan werden sollte, um für Ernährungssicherheit zu sorgen; betont, dass ein politischer Rahmen umgesetzt werden muss, der Anreize für nachhaltige Anbaumethoden bietet und Landwirte – insbesondere Kleinbauern – bei der Umstellung auf resiliente Praktiken unterstützt und Landwirte belohnt, die Klimaschutzbemühungen unterstützen und die biologische Vielfalt schützen; hebt den Nutzen für die Umwelt der Wiedervernässung entwässerter Torfmoore und anderer Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt, der Bodengesundheit und der Wasserqualität in landwirtschaftlichen Betrieben hervor, mit denen gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet wird;

106. hebt das Potenzial zur Verringerung der Emissionen durch die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung hervor; fordert, dass die auf der COP 30 eingeleitete bahnbrechende Initiative zur Lebensmittelverschwendung vorangebracht wird; stellt fest, dass die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung eine der kosteneffizientesten und unmittelbarsten Minderungsmöglichkeiten darstellt, die in allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung stehen;
107. nimmt die zunehmende wissenschaftliche und politische Aufmerksamkeit zur Kenntnis, die klimatechnischen Ansätzen (Climate Engineering) gewidmet wird, einschließlich Methoden wie der Modifizierung der Sonnenstrahlung (SRM), die darauf abzielen, das Klimasystem der Erde durch Techniken wie die stratosphärische Aerosolinjektion künstlich zu verändern; betont, dass mit solchen Ansätzen die Ursachen des Klimawandels wie Treibhausgasemissionen nicht angegangen werden und dass ihre potenziellen Auswirkungen nach wie vor sehr ungewiss sind und ernsthafte Risiken für die Umweltintegrität, die Menschenrechte und die globale geopolitische Stabilität darstellen; betont, dass in Ermangelung belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf Sicherheit, Wirksamkeit und Governance jedes Vorhaben im Bereich Geoengineering vom Vorsorgeprinzip bestimmt werden muss; weist auf die im Dezember 2024 veröffentlichten Empfehlungen der Gruppe der leitenden wissenschaftlichen Berater der Kommission hin; fordert die Kommission auf, eine proaktive Rolle bei Verhandlungen über einen globalen Governance-Rahmen für SRM zu übernehmen, der auf einem entschiedenen Verzicht auf den Einsatz von SRM beruht, und die Fähigkeit auszubauen, nicht angemeldete Einsätze von SRM aufzudecken und deren Häufigkeit zu bestimmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, verantwortungsvolle wissenschaftliche Forschung und umfassende internationale Bewertungen der Auswirkungen und Folgen dieser Technologie zu unterstützen und sicherzustellen, dass eine öffentliche Finanzierung für SRM-Forschung zusätzlich und nicht als Ersatz für die öffentliche Finanzierung der Forschung zur Minderung und Anpassung erfolgt;

108. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Verkehr der einzige Wirtschaftszweig ist, in dem die Emissionen auf EU-Ebene seit 1990 gestiegen sind, und dass eine stärkere Verringerung erforderlich ist, um die Klimaziele der EU zu erreichen; unterstreicht den Stellenwert weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Elektrifizierung des Straßenverkehrs als Mittel zur Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr und der Ausweitung des Schienenverkehrs in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der Verkehrsverlagerung, des intermodalen Verkehrs und des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass aus dem Bericht der Kommission zu der Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne 2025 hervorgeht, dass in einigen Mitgliedstaaten immer noch Förderregelungen für Fahrzeuge in Kraft sind, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, und fordert diese Mitgliedstaaten auf, diese schrittweise auslaufen zu lassen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Emissionen der EU aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr voraussichtlich weiter steigen werden;
109. betont, dass der Luftfahrtsektor mit den globalen Klimazielen in Einklang gebracht werden muss, insbesondere mit dem im Übereinkommen von Paris festgelegten 1,5 °C-Ziel; ist besorgt angesichts der schleppenden Fortschritte der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bei der Verringerung der Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr; ist der Ansicht, dass das Anspruchsniveau ihres Systems zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlendioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) erhöht werden sollte, um es an den 1,5-Grad-Pfad anzupassen;
110. begrüßt die auf der 83. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 83) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im April 2025 erzielte Einigung, wonach durch den Netto-Null-Rahmen der IMO erstmals ein globaler Mechanismus zur Bepreisung von CO₂-Emissionen für die internationale Schifffahrt eingeführt wurde, der ein Norm zum Treibhausgaseffekt von Kraftstoffen mit einem Bepreisungs- und Anreizsystem kombiniert; bedauert jedoch zutiefst, dass der Netto-Null-Rahmen der IMO auf der außerordentlichen Tagung des MEPC im Oktober 2025 nicht förmlich angenommen wurde; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, auf die unverzügliche Annahme des Rahmens hinzuwirken, betont aber gleichzeitig, dass der Rahmen allein wahrscheinlich nicht ausreichen wird, um die internationale Schifffahrt auf den 1,5-Grad-Pfad auszurichten; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) hervor;
111. fordert die Kommission erneut auf, für soziale Gerechtigkeit bei den Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs zu sorgen, unter anderem durch die Einbeziehung von Emissionen von Superjachten, Privatjets und Geschäftsflugzeugen in die Klimapolitik der EU;

fordert zudem alle Vertragsparteien, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, erneut auf, Maßnahmen zu ergreifen, um der Nutzung von Privatjets entgegenzuwirken; weist auf die unverhältnismäßigen Klimaauswirkungen von Privatjets hin, die bis zu 14-mal so umweltschädlich sind wie gewerbliche Flüge; betont, dass es wichtig ist, mit gutem Beispiel voranzugehen, und fordert alle Teilnehmer der COP 31, einschließlich der Vertreter von EU-Organen, nachdrücklich auf, von der Nutzung von Privatjets abzusehen und die am wenigsten umweltschädliche Verkehrsoption zu wählen, um an ihren Zielort zu gelangen²⁹;

112. begrüßt, dass der Weltbank zufolge nun fast 30 % der weltweiten Emissionen durch die CO₂-Bepreisung abgedeckt werden³⁰; bedauert jedoch, dass sowohl die Abdeckung als auch die durchschnittliche Bepreisung nach wie vor viel zu gering sind, um die im Übereinkommen von Paris festgelegten Temperaturziele zu erreichen;
113. hebt die Wirksamkeit des EU-EHS als Klimamaßnahme hervor, die zudem Investitionssicherheit für Vorreiter des ökologischen Wandels bietet und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU stärkt; fordert die Kommission auf, andere Vertragsparteien weiter darin zu bestärken und zu unterstützen, Mechanismen für die CO₂-Bepreisung einzuführen oder zu verbessern und zu prüfen, ob Anknüpfungspunkte bestehen und andere Formen der Zusammenarbeit mit bestehenden Mechanismen für die CO₂-Bepreisung in Drittstaaten denkbar sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass durch eine etwaige Verknüpfung zwischen dem EU-EHS und anderen Systemen zur CO₂-Bepreisung weiterhin zusätzliche und dauerhafte Beiträge zum Klimaschutz geleistet werden und die Verpflichtungen der EU zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen nicht untergraben werden;
114. betont, dass in der weltweiten Bestandsaufnahme der Stellenwert des Übergangs zu einer nachhaltigen Lebensweise und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern hervorgehoben wird, der unter anderem durch eine stärker kreislaforientierte Wirtschaft erzielt werden soll; betont, dass die Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung der Kreislaufwirtschaft der EU intensiviert werden müssen;
115. betont, dass die Klima- und Umweltauswirkungen der Textilbranche angegangen werden müssen, zumal dieser Sektor für etwa 8 bis

²⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2024 zur Klimakonferenz 2024 der Vereinten Nationen (COP 29) in Baku (Aserbaidschan), (ABl. C, C/2025/808, 11.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/808/oj>).

³⁰ Weltbank (Mai 2026), „State and Trends of Carbon Pricing 2026“ (Stand und Trends der CO₂-Bepreisung 2026), Weltbank, Washington DC.

10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen und einen beträchtlichen Ressourcenverbrauch, insbesondere von Wasser und Energie, verantwortlich ist; bekräftigt, dass die Textilbranche eine wichtige Rolle bei der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft spielen und sich den Herausforderungen in Bezug auf Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung, das Abscheiden von Mikroplastik, Wasserverbrauch, Überproduktion, Ultra-Fast-Fashion- und Fast-Fashion-Praktiken, die allgemeine Dauerhaftigkeit und Nichttoxizität des Produktionsprozesses und die Rezyklierbarkeit in der Textilbereich stellen muss; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der jüngsten Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie große Bedeutung zukommt³¹; betont, dass die Menschenrechtsstandards in der gesamten Textilwertschöpfungskette dringend verbessert werden müssen;

116. betont die Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismussektor, der sowohl zum Klimawandel beiträgt als auch von dessen Folgen betroffen ist, und erachtet es als notwendig, dass sich Tourismusdestinationen an Klimarisiken anpassen und ein klimaresilienter Tourismus entwickelt wird; fordert die Förderung eines Übergangs zu einem nachhaltigeren Tourismus mit umweltverträglichen und CO₂-armen Methoden;
117. unterstreicht, dass der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft Innovationen anregen, das Entstehen neuer industrieller Ökosysteme fördern, Abhängigkeiten verringern, hochwertige Arbeitsplätze schaffen und ein langfristiges nachhaltiges Wachstum in der gesamten EU unterstützen kann; betont, dass Klimaziele mit Maßnahmen einhergehen sollten, die den ökologischen Wandel und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken; fordert entschlossene und gezielte Maßnahmen, um das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen und unlauteren globalen Wettbewerb zu verhindern; fordert darüber hinaus eine praktikable, WTO-konforme Ausfuhrlösung, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei Waren entgegenzuwirken, die unter den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU fallen und aus der EU in Drittländer ausgeführt werden, und damit weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten; fordert die Vertragsparteien auf, strenge Transparenz- und Rechenschaftspflichten einzuführen, um diesem Risiko entgegenzuwirken;
118. äußert sich besorgt über den steigenden Energiebedarf und die zunehmenden Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Rechenzentren und digitaler Infrastruktur, die durch die beschleunigte Digitalisierung, den Einsatz künstlicher Intelligenz

³¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

und den wachsenden Bedarf an Datenspeicherung und -verarbeitung verursacht werden; betont, dass ohne Regulierungsmaßnahmen die Gefahr besteht, dass Effizienzsteigerungen und der Ausbau sauberer Energien vom absoluten Wachstum des Stromverbrauchs überholt werden, wie es in einer Reihe von Mitgliedstaaten prognostiziert wird;

Klimawandel und Geschlechterfragen

119. nimmt die unverhältnismäßigen Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen und Mädchen zur Kenntnis, die die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärfen und eine einzigartige Bedrohung für ihre Existenzgrundlagen, ihre Gesundheit und ihre Sicherheit darstellen; betont, wie wichtig es ist, diese differenzierten Auswirkungen zu kennen und systematisch zu analysieren;
120. unterstreicht die Bedeutung von Geschlechterperspektiven und inklusiven Ansätzen bei den Verhandlungen im Zuge der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC-Prozess), einschließlich des Arbeitsprogramms für einen gerechten Übergang;
121. bekräftigt, dass sich die Anpassungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit je nach Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, ethnischer Zugehörigkeit und Beschäftigung unterscheiden; fordert daher alle Vertragsparteien auf, die Bedürfnisse schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in ihren nationalen Anpassungsplänen, Anpassungsmitteln und national festgelegten Beiträgen zu bewerten, darauf zu reagieren und ihnen Vorrang einzuräumen;
122. betont, dass eine umfassende, wirksame und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Mädchen an Entscheidungsprozessen sichergestellt werden muss; betont, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsthema bei allen Klimaschutzmaßnahmen und die Verfolgung eines geschlechtergerechten Ansatzes in der Klimapolitik ist, bei dem berücksichtigt wird, wie sich Entscheidungen auf Frauen und Männer, Jungen und Mädchen auswirken können;
123. begrüßt den Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2034 von Belém und seinen neuen Rahmen für eine geschlechtergerechte Klimapolitik und fordert alle Vertragsparteien auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um die im EU-Aktionsplan für die Gleichstellung III festgelegten Ziele zu erreichen;
124. erachtet es als wichtig, die Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung im Rahmen der Klimadiplomatie zu erhöhen, auch in den Delegationen der COP und in Führungspositionen auf allen Ebenen des Klimaschutzes; fordert alle Vertragsparteien auf, in ihren Delegationen und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung

und der Verhandlungen in Bezug auf den Klimawandel Geschlechterparität anzustreben; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, eine nationale Anlaufstelle für Gleichstellungsfragen und Klimawandel zu benennen und entsprechende Ressourcen, Schulungen und Unterstützung, auch innerhalb der EU, auszuweiten;

Interessenkonflikte, Transparenz und Integrität

125. fordert die Vertragsparteien des UNFCCC nachdrücklich auf, eine Vorreiterrolle zu übernehmen, indem sie einen ambitionierten, transparenten Rahmen für Rechenschaftspflicht vorschlagen, durch den die Arbeit im Rahmen des UNFCCC vor ungebührlicher Einflussnahme geschützt würde, und zwar auf der Grundlage des im Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums in Bezug auf die Tabakindustrie enthaltenen Modells; begrüßt die diesbezüglichen Fortschritte der Kommission, die während der COP 29 und der COP 30 keine Zugangsausweise an Lobbyisten für fossile Brennstoffe vergeben hat, und fordert, dass diese Bemühungen auf der COP 31 fortgesetzt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, diesem Beispiel zu folgen und keine Lobbyisten für fossile Brennstoffe oder Lobbyisten für Industrieverbände, die die Industrie für fossile Brennstoffe vertreten, in ihre nationalen Delegationen für die COP 31 aufzunehmen;
126. begrüßt, dass von allen nichtstaatlichen Teilnehmern auf der COP 30 erwartet wurde, erstmals öffentlich offenzulegen, wer ihre Teilnahme finanziert, und zu bestätigen, dass ihre individuellen Ziele mit denen des UNFCCC im Einklang stehen; bedauert jedoch, dass diese Anforderung nicht für nichtstaatliche Teilnehmer galt, die Regierungsausweise erhielten;
127. ist besorgt darüber, dass – auch staatliche Akteure – zunehmend Falschinformationen und Desinformation über den Klimawandel verbreiten, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, dringend dagegen vorzugehen, da dies sowohl bedeutende Klimaschutzmaßnahmen als auch die Demokratie bedroht; betont, dass der Zugang zu wissenschaftlich fundierten Informationen und der Schutz unabhängiger Medien von Bedeutung sind; betont, dass die Arbeit des Weltklimarats wesentlich ist, um fundierte wissenschaftliche Gutachten und Daten bereitzustellen; fordert, die Anstrengungen im Rahmen des UNFCCC zur Bekämpfung der Desinformation über den Klimawandel zu verstärken; fordert die EU auf, sich der globalen Initiative für Informationsintegrität zum Klimawandel anzuschließen, um Desinformation über den Klimawandel zu bekämpfen; fordert die Vertragsparteien auf, die Mittel für den Weltklimarat und den UNFCCC aufzustocken, um gegen Desinformation und Fehlinformationen über den Klimawandel vorzugehen;

Teilnahme von Interessenträgern an der COP 31

128. weist erneut darauf hin, dass die umfassende Beteiligung aller Vertragsparteien und Interessenträger an den Beschlussfassungsverfahren im Rahmen des UNFCCC wichtig ist, und stellt fest, dass es im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Transparenz von grundlegender Bedeutung ist, dass die Zivilgesellschaft und die Akteure auf lokaler und regionaler Ebene in einem geschützten Raum an der Klimagovernance mitarbeiten und mitwirken können; nimmt zur Kenntnis, dass es viele Hindernisse für die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft an den COP gibt; betont, dass die Zivilgesellschaft und Akteure auf lokaler und regionaler Ebene eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Umsetzung der national festgelegten Beiträge spielen, indem sie dafür sorgen, dass die Maßnahmen wirksam, auf lokale Gegebenheiten zugeschnitten und auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft abgestimmt sind;
129. fordert den Vorsitz der COP 31 und die Vorsitze künftiger COP auf, die Teilnahme von Entwicklungsländern und Delegierten aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern und zusätzliche Mittel für diesen Zweck bereitzustellen; fordert die Vertragsparteien auf, junge Menschen in ihre Delegationen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass künftige Generationen eine aktive Rolle bei der Gestaltung von Entscheidungen über ihre Zukunft spielen; begrüßt die Schaffung der Rolle des „Youth Climate Champion“ auf der COP 28 als einen Schritt hin zu einer stärkeren Einbeziehung junger Menschen in den UNFCCC-Prozess; fordert, dass auf der COP 31 die konstruktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen institutionalisiert wird, unter anderem durch Mechanismen des strukturierten Dialogs und eine offizielle Vertretung; fordert, dass bei den COP verstärkt virtuelle Plattformen genutzt werden, um die globale Inklusivität und die Beteiligung von Delegierten und Vertretern der Zivilgesellschaft zu verbessern;
130. verurteilt das zunehmend harte Vorgehen der türkischen Regierung gegen die Zivilgesellschaft – insbesondere gegen Umweltschützer und friedliche Demonstranten, einschließlich des jüngsten Angriffs auf die LGBTIQ+-Gemeinschaft – sowohl im Vorfeld des NATO-Gipfels im Juli als auch der COP 31 durch willkürliche Festnahmen, Strafverfolgung, Misshandlung und Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit; erinnert die türkische Regierung an ihre Verpflichtung als Gastgeberin der COP 31, für die Beteiligung und den Schutz der Zivilgesellschaft zu sorgen;
131. fordert die Organisatoren aller künftiger COP wie bei den vorherigen COP auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte, die Grundfreiheiten, die vollständige und uneingeschränkte Beteiligung der Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der gleichberechtigte Zugang zu dieser und künftigen COP in den Vereinbarungen mit allen Gastgeberländern in vollem Umfang verankert und garantiert werden, und fordert, dass diese Vereinbarungen so bald wie möglich nach der Unterzeichnung

veröffentlicht werden; fordert das UNFCCC-Sekretariat erneut auf, Menschenrechtskriterien auszuarbeiten, zu deren Einhaltung sich die Länder, die künftige COP ausrichten, im Rahmen der Vereinbarung mit allen Gastgeberländern verpflichten müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in diesem Prozess die Führung zu übernehmen³²;

Wettbewerbsfähigkeit und Industrie

132. ist der Ansicht, dass Unternehmen in der EU bei Technologien zur Anpassung an den Klimawandel eine Vorreiterrolle einnehmen und weltweit bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, Produkten und Technologien im Zusammenhang mit der Anpassung eine wichtige Rolle spielen;
133. fordert einen besseren Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln für die Industriezweige und Unternehmen der EU, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), damit diese im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ihre CO₂-Emissionen senken und die Energiewende vorantreiben können, während sie gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken;
134. ist sich der entscheidenden Rolle von KMU und kleinen Mid-Cap-Unternehmen beim digitalen und ökologischen Wandel bewusst, da sie weltweit für Innovation und hochmoderne technologische Lösungen stehen; betont, dass hochqualifizierte, zukunftsfähige Arbeitskräfte sowie geeignete Ausbildungsprogramme benötigt werden, die es diesen Unternehmen ermöglichen, solche Talente zu gewinnen und zu halten; betont, dass vorhersehbare Regeln und ein besserer Zugang zu Finanzmitteln erforderlich sind;
135. unterstützt die Einrichtung des Mechanismus für einen gerechten Übergang auf internationaler Ebene, wie er in der Erklärung von Belém vorgesehen ist, um die Industrie, die Arbeitnehmer und die Gemeinschaften in Ländern zu schützen, die Schwierigkeiten beim Umstieg auf saubere, nachhaltige und erschwingliche Energiequellen haben, und um eine klimaresiliente Zukunft zu gestalten; weist darauf hin, dass festzulegen ist, wie der Mechanismus für einen gerechten Übergang geschaffen werden soll, wie er funktionieren soll und wer weltweit als Begünstigte davon profitieren würde;
136. betont, dass eine globale Koordinierung mit den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie deren Unterstützung erforderlich sind, um Klimaneutralität zu erreichen und durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Politikgestaltung sowie Wissenschafts- und Technologietransfer Kapazitäten aufzubauen; ist der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit unter vollständiger Wahrung der Grundsätze

³² November 2023, Klimakonferenz 2023 der Vereinten Nationen in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) (COP 28).

der Energieeffizienz und der Technologieneutralität erfolgen sollte;

137. betont, dass für einen inklusiven und sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität bis spätestens 2050 politische Maßnahmen erforderlich sind, die praxisnah, wirksam und umsetzbar sind, bei denen der Schwerpunkt auf den am schnellsten skalierbaren Maßnahmen zur Emissionsminderung liegt – die die Unterstützung der Öffentlichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Resilienz aufrechterhalten können – und die einen Vorsprung bei sauberen Technologien und nachhaltigen Industrien sichern sollten;
138. ist der Ansicht, dass das Ziel der EU, spätestens bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, nur durch einen tiefgreifenden und schrittweisen industriellen Wandel erreicht werden kann; betont, dass Investitionen in industrielle Wertschöpfungsketten für heimische, erschwingliche Netto-Null-Technologien, Rohstoffe, Innovation, Qualifikationen und Infrastruktur innerhalb der EU unerlässlich sind, um einen solchen Wandel zu unterstützen und die strategische Autonomie der EU zu stärken; betont, dass bei öffentlich geförderten Technologien glaubhaft gezeigt werden muss, dass sie innerhalb realistischer Zeiträume zu erheblichen Kostensenkungen in großem Maßstab führen können; betont, wie wichtig digitale Technologien für den industriellen Wandel sind;
139. hebt hervor, dass die CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung eine wichtige Rolle als ergänzendes Instrument bei der Dekarbonisierung schwer dekarbonisierbarer industrieller Emissionen in Sektoren spielen kann, die nicht in nennenswertem Umfang auf Elektrifizierung zurückgreifen können; betont außerdem, dass CO₂-arme Produkte, darunter auch CO₂-armer Wasserstoff, eine wichtige Rolle spielen; betont, dass diese dort eingesetzt werden sollten, wo sie zu erheblichen Emissionsminderungen führen;
140. sieht fruchtbaren Diskussionen auf der COP 31, wie sich stabile und nachhaltige Lieferketten für kritische Mineralien auf globaler Ebene am besten sicherstellen lassen, entgegen;

Energie

141. nimmt die von der Kommission geleitete Initiative „Electrify Now“ zur Kenntnis, die am 23. Juni 2026 ins Leben gerufen wurde; ist der Ansicht, dass die Elektrifizierung bei der Umsetzung von Klimamaßnahmen, beim Wirtschaftswachstum und bei der Energiesicherheit eine Schlüsselrolle spielen kann; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht zu beschleunigen;
142. begrüßt die Annahme des EU-Aktionsplans für Elektrifizierung und fordert die Kommission auf, zusätzlich zu den ehrgeizigen EU-Zielen für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ein ehrgeiziges EU-

weites Elektrifizierungsziel vorzuschlagen;

143. unterstützt die Zusage zur weltweiten Energiespeicherung und zum Netzausbau („Global Energy Storage and Grids Pledge“), die Energiespeicherkapazität bis 2030 auf 1 500 GW zu versechsfachen, wie sie auf der COP 29 – unter anderem von den G7-Ländern – unterstützt und von der IEA gefördert wurde, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, wobei eine bessere Integration großer Mengen variabler erneuerbarer Energie und zeitversetzter erneuerbarer Energie erforderlich sein wird, um den Bedarf zu decken; stellt fest, dass dieser Ausbau der Speicherkapazitäten für die Netzstabilität notwendig ist, um eine zuverlässige Stromversorgung sicherzustellen und eine schnellere Elektrifizierung von Verkehr, Heizung und Industrie zu ermöglichen; unterstreicht, wie wichtig die Rolle der Behörden bei der Koordinierung und Planung des Netzausbaus ist, und fordert alle Teilnehmer der COP 31 auf, sich dafür einzusetzen, dass der Ausbau der Infrastruktur weltweit zügig vorangetrieben wird;
144. nimmt die Rolle der Kernenergie bei der Erreichung der globalen CO₂-Neutralität für jene Länder zur Kenntnis, die sich dafür entscheiden, sie in ihren Energiemix aufzunehmen; nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass die auf der COP 28 vorgestellte Erklärung zur Verdreifachung der weltweiten Kernenergiekapazitäten bis 2050 von 38 Ländern unterzeichnet wurde, darunter 14 Mitgliedstaaten der EU und die Ukraine;
145. bekräftigt das Engagement der EU für die Förderung der Klima- und Energiepolitik, wobei gleichzeitig die Ziele der Wettbewerbsfähigkeit und der Energiesicherheit gestärkt und die Entscheidung der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Energiemix festzulegen, gewahrt werden;
146. hält es für äußerst wichtig, fossile Brennstoffe so bald wie möglich auslaufen zu lassen, räumt jedoch ein, dass einige Sektoren, in denen Emissionsminderungen nur schwer zu erreichen sind, kurz- bis mittelfristig noch nicht wesentlich auf Elektrifizierung setzen können; stellt fest, dass die Abhängigkeit von Einfuhren die Verbraucher weltweit dem Risiko von Preisschwankungen und Energiesicherheitsrisiken aussetzt; fordert alle COP-Vertragsparteien auf, ihren Energiesektor zu dekarbonisieren und neue Investitionen in die saubere, heimische und erschwingliche Energieerzeugung, den Ausbau und die Modernisierung der Netze, die intelligente Elektrifizierung sowie flexible und speicherfähige Lösungen auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger zu lenken;
147. betont, dass die aktuelle Energiekrise durch koordinierte und pragmatische Lösungen, die gemeinsam mit internationalen Partnern entwickelt werden, angegangen werden muss, um stabile und resiliente Energieversorgungsketten zu gewährleisten; betont, dass die Auswirkungen von Störungen auf die Energieversorgung und die

Energiesicherheit gemindert werden müssen;

148. weist darauf hin, dass die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in der EU zwischen 2021 und 2024 aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine auf den Energiemarkt extrem hoch waren; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten, um die Auswirkungen der hohen Preise abzumildern und der dringenden Krise in Bezug auf die Lebenshaltungskosten entgegenzuwirken, einige befristete Notfallmaßnahmen ergriffen haben, was zu einem Anstieg der von den Mitgliedstaaten in diesem Zeitraum gewährten Subventionen für fossile Brennstoffe (um 18 %) geführt hat; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Elektrifizierung eine positive Rolle dabei spielen kann, die Anfälligkeit zu verringern, da sie – in Verbindung mit Investitionen in den Netzausbau, Flexibilität und Energieeffizienz – eine breitere Nutzung heimischer Energiequellen in der gesamten Wirtschaft ermöglicht; ist außerdem der Ansicht, dass dadurch letztlich das Wirtschaftswachstum angekurbelt, die Energiesicherheit gestärkt und die Emissionen gesenkt werden können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihren Fahrplan zur weiteren Reduzierung und zur schrittweisen Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe vorzulegen;

Forschung und Entwicklung

149. betont, dass die Weltraumtechnologie eine wichtige Rolle dabei spielt, die wissenschaftliche Beobachtung und Sammlung klimabezogener Daten zu erleichtern; würdigt in diesem Zusammenhang den Beitrag des Programms Copernicus und des EU-Wissenszentrums für Erdbeobachtung;
150. betont, dass KI und digitale Technologien eine zentrale Rolle dabei spielen, die Analyse von Klimadaten zu verbessern, die Flexibilität und Effizienz von Energiesystemen zu steigern und die Echtzeit-Erfassung von Treibhausgasemissionen, einschließlich Methan, per Satellit zu ermöglichen; nimmt den strategischen Fahrplan der EU für Digitalisierung und KI im Energiesektor zur Kenntnis;
151. unterstützt den Beitrag, den das Programm „Horizont Europa“ und seine Partnerschaften leisten, um die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf die Klimaneutralität voranzutreiben und nachhaltige, zugängliche und erschwingliche Innovationen sicherzustellen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften aller EU-Länder zu steigern;

Aufgaben des Europäischen Parlaments bei der COP 31

152. ist der Ansicht, dass das Parlament integraler Bestandteil der EU-Delegation auf der COP 31 sein sollte, da es seine Zustimmung zu internationalen Abkommen erteilen muss und als eines der gesetzgebenden Organe der EU eine zentrale Rolle bei der

Umsetzung des Übereinkommens von Paris auf EU-Ebene spielt; erwartet daher, dass ihm die Teilnahme an den EU-Koordinierungstreffen auf der COP 31 in Antalya ermöglicht wird und ihm rechtzeitig Zugang zu allen vorbereitenden Unterlagen gewährt wird; sichert zu, unabhängig und frei von Interessenkonflikten zu handeln;

◦

◦ ◦

153. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen mit der Bitte um Weiterleitung an alle Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, zu übermitteln.